Schulten. Adolf

Sonder-Abdruck.

HERMES

ZEITSCHRIFT FÜR CLASSISCHE PHILOLOGIE

HERAUSGEGEBEN

VON

FRIEDRICH LEO UND CARL ROBERT

XLI. BAND.

BERLIN 1906.
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG
SW 12. ZIMMERSTRASSE 94.

THE LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF ILLINOIS

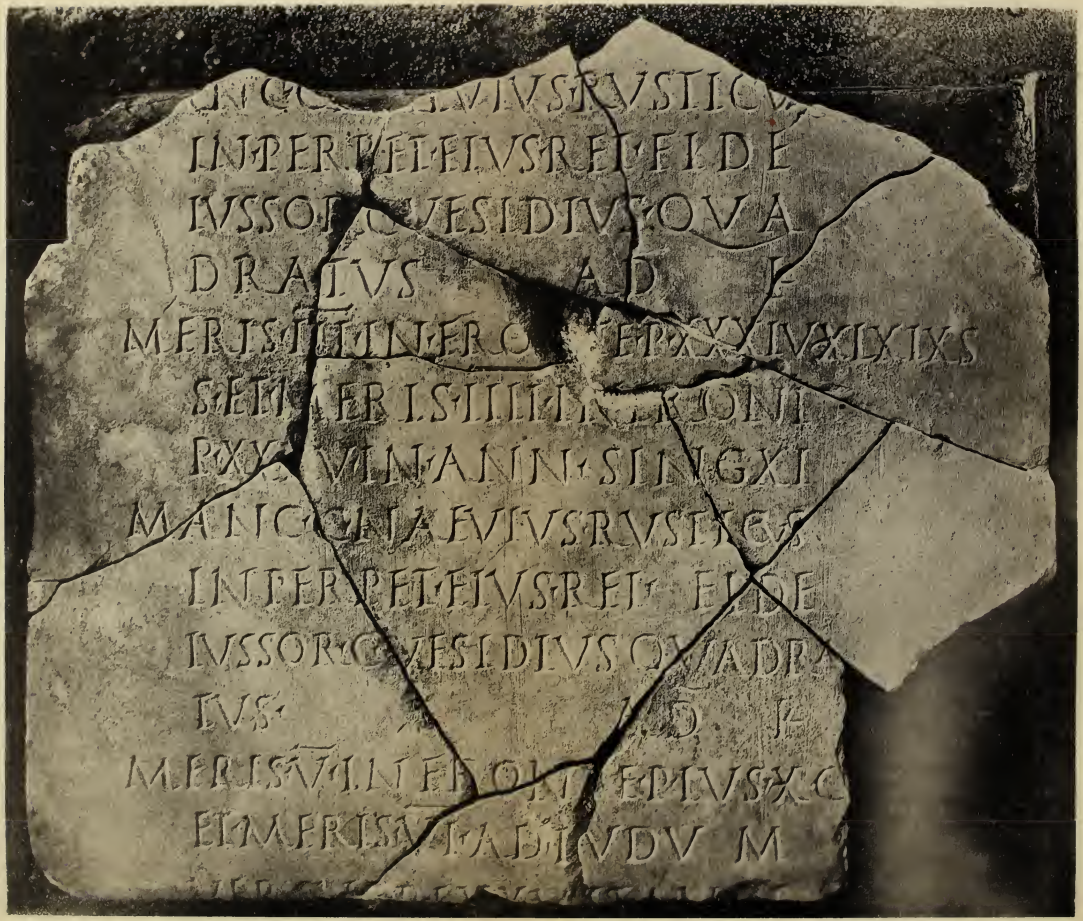

Weidmannsche Buchhandlung, Berlin

Schulten, Adolf.
471.7
Sch8v
Classics

VOM ANTIKEN CATASTER.

(Nebst einer Tafel.)

I.

Das neue Catasterfragment von Arausio.

In Orange, dem römischen Arausio, dem wir bereits die wichtigen zuletzt von Mommsen in dieser Zeitschr. XXVIII 102f. behandelten Catasterfragmente CIL XII 1244 und p. 824 verdanken, ist im vergangenen Jahre ein neues Fragment ähnlichen Inhalts gefunden worden. Es ist zuerst von dem Conservator des Museums zu Avignon Dechelette in den Mémoires de l'Académie de Vaucluse 1904, 209f., dann von Commandant Espérandieu in der Revue épigr. 1904, 97f. und den C. R. de l'Acad. des Inscr. 1904, 497f., beidemale mit einer stark verkleinerten Photographie, veröffentlicht worden. Der noch fehlende genauere Commentar soll hier gegeben werden. Ich bin in der Lage, eine größere Photographie, die ich der Liebenswürdigkeit Espérandieus verdanke, zu reproduciren (s. die beigegebene Tafel).

Die Inschrift steht auf einer Marmorplatte von ziemlich bedeutenden Dimensionen. Ihre Länge beträgt fast $^1/_2$ Meter, die Breite etwas mehr, die Dicke beinahe 3 Centimeter. Die Größe der Buchstaben ist 1,7 Centimeter. Durch seine größeren Verhältnisse unterscheidet sich das neue Fragment von den älteren Fragmenten, deren Buchstaben nur 0,8 Centimeter groß sind. Im übrigen lehrt der erste Blick, daß die beiden Urkunden derselben Zeit angehören. Die Buchstaben[1]) sind sehr ähnlich, die charakteristische Gestalt des K und E findet sich hier wie dort; auch ist beiden Inschriften gemeinsam das noch der Erklärung harrende Zeichen ⊣X (in der neuen Inschrift in Z. 5 und 12).

1) Man vergleiche die von Meitzen, Agrarwesen und Siedlung im Tafelband auf Taf. 31 mitgeteilte Photographie des größeren Catasterfragments. Mir liegt ein von Espérandieu gesandter Abklatsch desselben vor. Das von Hirschfeld erworbene größere, aus zwei Stücken zusammengesetzte Fragment (CIL XII 1244) befindet sich, von ihm geschenkt, jetzt im Museum von St. Germain, das 1886 gefundene kleinere Fragment (CIL XII p. 824), welches sich rechts unten an das größere anpaßt, gehört Espérandieu.

P 1875

Man hat bisher auffallenderweise noch gar nicht nach der Zeit der älteren Fragmente gefragt. Es kann kein Zweifel sein, daß sie und die neue Urkunde dem ersten Jahrhundert n. Chr., wahrscheinlich dessen erster Hälfte angehören. Darauf weist besonders die Form des K hin (Hübner, Exempla scripturae epigr. p. LX), aber auch die anderen Buchstabenformen sind die der ersten Kaiserzeit. Am nächsten stehen die Inschriften der aus dem Jahre 17 n. Chr. stammenden Inschrift aus Marseille bei Hübner N. 188. Man vergleiche ferner die der Zeit des Tiberius angehörige N. 187 aus Nîmes und N. 382 aus Vaison (Zeit der Flavier oder älter). Die Ähnlichkeit dieser Steine hat besondere Beweiskraft, weil auch sie aus der Narbonensis stammen. Man wird also die beiden Urkunden in die julische oder claudische Epoche setzen dürfen. Wir werden unten sehen, daß dieser Ansatz durch den Inhalt sowohl des älteren wie des neuen Fragments nach der einen Seite hin bestätigt wird, da beide Urkunden erst einige Zeit nach der Gründung der Colonie unter Caesar entstanden sein können. Manches scheint darauf hinzuweisen, daß sie sich auf den von Augustus in den Jahren 27—13 v. Chr. abgehaltenen gallischen Census beziehen.

Die Lesung der Inschrift macht keine Schwierigkeiten. In Z. 1 ist aus Z. 8 herzustellen [*m*]*anc*(*eps*) *C.* [*N*]*aevius Rusticu*[*s*], in Z. 5 *in fro*[*nt*]*e*; in Z. 14 zu Anfang scheint nicht, wie zuerst gelesen wurde, MERCVR (also *ad ludum Mercurii*), sondern IN FRONTE gestanden zu haben, dann folgte P. LXXV, das folgende ist zunächst noch dunkel.

Da die in Z. 5 auf das Zeichen ⊣X folgende Zahl die Summe der Frontlängen der beiden zusammen verzeichneten *merides* angibt (⊣X LXIX S = XXXIV S in Z. 5, ⊣X XXXV in Z. 7), muß am Ende von Z. 12 die Summe von LV S (Z. 12) und LXXV (Z. 14) also ⊣X C[XXX S] ergänzt werden.

Während die älteren Fragmente nur den kleinen Teil einer großen Catasterurkunde darstellen, scheint in der neuen Inschrift nur wenig zu fehlen. Das Erhaltene zerfällt in drei Abschnitte. In jedem derselben wird je ein Paar von Parcellen, *meris*, verzeichnet. Erhalten sind Meris III und IV, V und VI. Es fehlt also oben Meris I und II und vielleicht noch eine Überschrift. Daß unten noch weniger, nur das Ende der auf Meris VI bezüglichen Angaben, fehlt, läßt sich zeigen.

Durch Maße bezeichnet ist nur die Ausdehnung *in frontem*, die Breite, nicht die *in agrum*, die Tiefe der Parcellen. Daraus

folgt 1) daß die Tiefe dieselbe war, 2) daß ihr Maß eine feststehende Größe darstellte, die deshalb nicht angegeben zu werden brauchte. Diese kann nur ein Normalmaß, ein bei der Anlage der Colonie überall angewandtes Längenmaß gewesen sein. Nicht in betracht kommt die Centuria (2400 × 2400 Fuß), da wir es, wie sich aus der geringen Breite der Parcellen ergibt, mit städtischen Bauflächen, nicht mit landwirtschaftlichen Parcellen zu tun haben, also mit kleineren Einheiten rechnen müssen. Ein Haus von 35 × 2400 Fuß ist ein Monstrum. Daß es sich um städtische Häuser handelt, bestätigt die Lage der Parcelle VI: *ad ludum*. Auch die Berechnung von halben Fuß paßt nur auf Baugrundstücke.

Hygin (Feldm. p. 122) bezeugt für die Narbonensis den Gebrauch der einheimischen Maße *libra* und *parallela*, von denen wir aber außer dem Namen nichts wissen. Außerdem wurde hier nach *arepennes* gemessen, einem gallischen,[1]) im französischen *arpent* fortlebenden Maße, welches nach Columella (5, 5) und Isidor (etym. 15, 15, 9) einem römischen Quadratactus von 120 × 120 Fuß, also der Hälfte des *iugerum*,[2]) entspricht. Auch oder vielmehr in erster Linie auf die Narbonensis ist ferner zu beziehen, wenn Columella schreibt: *at Galli candetum appellant in areis urbanis spatium centum pedum, in agrestibus autem pedum CL* etc. Das hier in betracht kommende *candetum* hatte also 100 × 100 Fuß Fläche. Sowohl *arepennis* wie *candetum* sind auszuscheiden, denn als Colonie ist Arausio selbstverständlich nach römischem Maß, nach dem Actus (120 × 120 Fuß) oder dem Doppelactus, dem Iugerum (120 × 240 Fuß), vermessen worden. Da die erhaltenen Frontbreiten zusammen 200 Fuß lang sind und zwei Parcellen fehlen, so drängt sich die Vermutung auf, der ganze Complex möge 240 Fuß breit und 120 Fuß tief, also ein Iugerum gewesen sein. Da die Breite der

1) Es kommt in drei verschiedenen gallischen Landschaften vor: in der Narbonensis, in der Poebene (C. V 6582, wo, wie ich Philologus 53, 643 gezeigt habe, *are[pennes]* herzustellen ist), an der Donau (C. III 10275). Wenn es sich außerdem auch in der Baetica findet (Isidor a. a. O.), so dürfte es hier von den dortigen Kelten, den *Celtici* usw., eingeführt sein. Belege aus späteren Urkunden gibt Holder, Altkelt. Sprachschatz s. v. Während der arepennis 1260 □ Meter, also etwa 12 Ar, hat, ist der altfranzösische arpent 34,42,51 Ar groß; der arepennis hat also seinen Wert bedeutend verändert.

2) Die Glosse (Götz, Corp. Gloss. 4, 530; 5, 629): *iugerum arripennem* ist ohne Belang.

Parcelle mit ihrer Ziffer wächst (34 1/2, 35, 55 1/2, 75 Fuß), ist es wohl möglich, daß Meris I und II zusammen 40 Fuß breit gewesen sind. In dieser Vermutung werde ich bestärkt durch den Vermerk AD · K = *ad k(ardinem)*,[1]) der sich sowohl bei Meris I und II als bei III und IV findet und offenbar auf die Tiefe der Parcellen, auf das *in agro,* zu beziehen ist. *kardines* heißen die Querstraßen der römischen Limitation. *kardo* ohne weiteren Zusatz dürfte der *kardo maximus,* die eine der beiden Hauptstraßen, sein. Die Parcellen würden also mit der Rückseite an die eine Hauptstraße der Colonie angegrenzt haben. Daß sie auch auf den andern drei Seiten von Straßen umgeben waren, also einen Häuserblock, eine *insula* darstellten, wird das folgende ergeben. Wir sahen, daß die Parcellen zusammen höchst wahrscheinlich 240 Fuß breit, 120 Fuß tief waren. Das sind beides Maße, nach denen häufig in römischen Colonien die *insulae* abgemessen worden sind. Sie finden sich z. B. in den Arausio zeitlich wie staatsrechtlich am nächsten stehenden Militärcolonien Turin und Aosta. Turin hat Häuserblöcke von 240 × 240 Fuß, Aosta solche von 120 × 540 Fuß (neben anderen von 65 × 160 Fuß).[2]) Nach dem von Graeven in der Zeitschrift für Denkmalspflege 1904, 122 veröffentlichten Plan des römischen Trier ist hier der Abstand der *decumani* 300, der der *cardines* 240 Fuß. Auch Trier ist augusteische Colonie. In Silchester kommen nach dem Archaeologia 1900 p. 112 mitgeteilten Plan Quadrate von 240—260 × 240—260 oder 390 × 390 und Rechtecke von 240—260 × 390 feet vor. Da die Abmessungen nicht genau sind und der englische Fuß (0,3 m) etwas größer als der römische (0,295 m) ist, sind offenbar die Maße 240 und 400 pedes angewandt worden. In Pompei ist die 6. Region in Rechtecke von 120 × 350 oder 500 Fuß geteilt. Auch auf griechischem Boden findet sich ein entsprechendes Maß angewandt. So beträgt die Breite einer Insula in Priene 120 Fuß (zu 140).[3]) Da das Iugerum das Normalmaß der Teilung von Stadt und Land ist, wird man

1) Von den anderen Begriffen, welche durch K abgekürzt werden (s. Cagnat, Cours d' épigraphie[3] p. 490) paßt keiner. Auch kann nicht *a d(extra) k(ardinis)* gelesen werden, weil sonst hinter A ein Punkt stehen müßte wie bei P · = *pedes*. Hinter K bedurfte es des Punktes nicht, weil es am Ende der Zeile steht.

2) Promis, Aosta p. 140.

3) Wiegand-Schrader, Priene S. 50.

eher mit einer Tiefe von 120 und Blöcken von 240 × 120 Fuß als mit einer solchen von 240 Fuß (Blöcke 240 × 240) rechnen, also bei dem obigen Ansatz bleiben dürfen. Der sich so ergebende Stadtplan von Arausio entspricht völlig dem Bilde einer römischen Colonie, die ja überall durch decumani und kardines in Rechtecke geteilt ist, wie noch heute die Pläne von Turin, Aosta, Trier, Timgad lehren. In der Tat haben denn auch noch im heutigen Orange viele Straßen südnördliche und ostwestliche Richtung (s. den Plan in Guide Johanne). Daß die agrimensorischen Bezeichnungen der teilenden Linien auch als Straßennamen angewandt wurden, lernen wir durch unsere Inschrift. Hinzu kommt, daß eine Urkunde des Jahres 1192 in Aosta eine *via quintana* erwähnt (Promis, Aosta p. 139), in der man doch wohl das Gegenstück der *via quintana* des römischen Lagers, des *limes quintarius* der Flurteilung erkennen muß.

Dafür, daß die sechs Parcellen zusammen ein Ganzes, eine agrimensorische Einheit darstellen, spricht auch die Bedeutung des Wortes *meris*. Der aus dem Griechischen (μερίς) übernommene Begriff erscheint hier nicht, wie Espérandieu annimmt, zum ersten Male in lateinischer Sphäre, sondern wird häufiger in der Alimentarurkunde von Veleia angewandt, aber nicht wie hier auf praedia urbana, sondern auf landwirtschaftliche Parcellen. Dadurch scheint der Vermutung Espérandieus, der Begriff sei von dem griechischen Marseille nach Orange gelangt, der Boden entzogen zu werden. Vielleicht ist aber gerade das Gegenteil der Fall; denn die Ligurer, deren Stadt Veleia ist, könnten den Begriff ebenfalls von Massilia, dessen Nachbarn sie waren, übernommen haben. Es heißt in der Alimentartafel in Col. VI 15: *fundum Philetianum cum meride Vicriana,* III 2: *f. Asellianum . . . cum meridibus,* IV 39: *f. Anneianum cum casis et silvis meridib(us) et debelis,* VI 86: *f. Dextrinus cum meridibus omnibus et alluvionibus iunctis praediis s(upra) s(criptis).*

Meris ist der von seinem *fundus* abgetrennte und zu einem anderen geschlagene (*iuncta*) Teil, die Parcelle, eines *fundus* und gleichbedeutend mit *locus* oder *pars fundi.*[1]) Man vergleiche mit den oben angeführten Stellen: *f. cum loco agri Nasulliani* (Tab. Vel. IV 43); *vineam Caedicianam cum parte f. Pompeiani* (CIL

1) S. über diese Begriffe meinen Artikel ‚fundus' im Dizionario epigrafico.

X 114). Meris findet sich deshalb in der Alimentartafel neben anderen unselbständigen Pertinenzen wie den *silvae,* d. h. den Anteilen am Communalwald, den *alluviones,* dem durch Antrieb der Torrenti zum fundus hinzugewonnenen Land. Meris ist also durchaus der Teil eines ehemaligen Ganzen. Da dieses hier eine über 200 Fuß breite Area war, so dürften auch die 6 Merides auf Parcellirung eines Iugerum, einer Fläche von 240 × 120 Fuß, hindeuten.

Wenn das Ganze ein Iugerum war, so kann, da die noch fehlenden 40 Fuß von Meris I und II eingenommen gewesen sein müssen, die Zahl der Teile nicht größer als sechs gewesen sein. Daß unten an der Inschrift nur wenig fehlt, wird ferner bestätigt durch den Vermerk *ad ludum* bei Meris VI. Da sich eine solche Angabe nur bei Meris VI, nicht bei den anderen findet, kann sie wohl nur die eine der beiden seitlichen Grenzen des Complexes bezeichnen, ist also Meris VI die letzte Parcelle. Eine entsprechende Angabe muß dann bei Meris I gestanden haben.

Die Inschrift würde also so herzustellen sein:

[*Meris I in fronte p . . .* —*X XL*?]
[*et meris II in fronte*]
[*p . . . in ann. sing. . .*]
1 *Manc. C. Naevius Rusticus*
in perpet. eius rei fide-
iussor C. Vesidius Qua-
dratus Ad K.
5 *Meris III in fronte p. XXXIV* —*X LXIXS*
S. et meris IIII in front.
p. XXXV. in ann. sing. XI
Manc. C. Naevius Rusticus
in perpet. eius rei fide-
10 *iussor C. Vesidius Quadra-*
tus Ad K.
Meris V in fronte p. LVS —*X C*[*XXX S*]
et meris VI ad ludum
[*in fronte*] *p. LXXV* [*in ann.*]
15 [*sing. . .*]
[*Manc. C. Naevius Rusticus*]
[*in perpet. eius rei fide-*]
[*iussor C. Vesidius Quadra-*]
[*tus Ad K.*]

Das würde folgenden Plan ergeben:

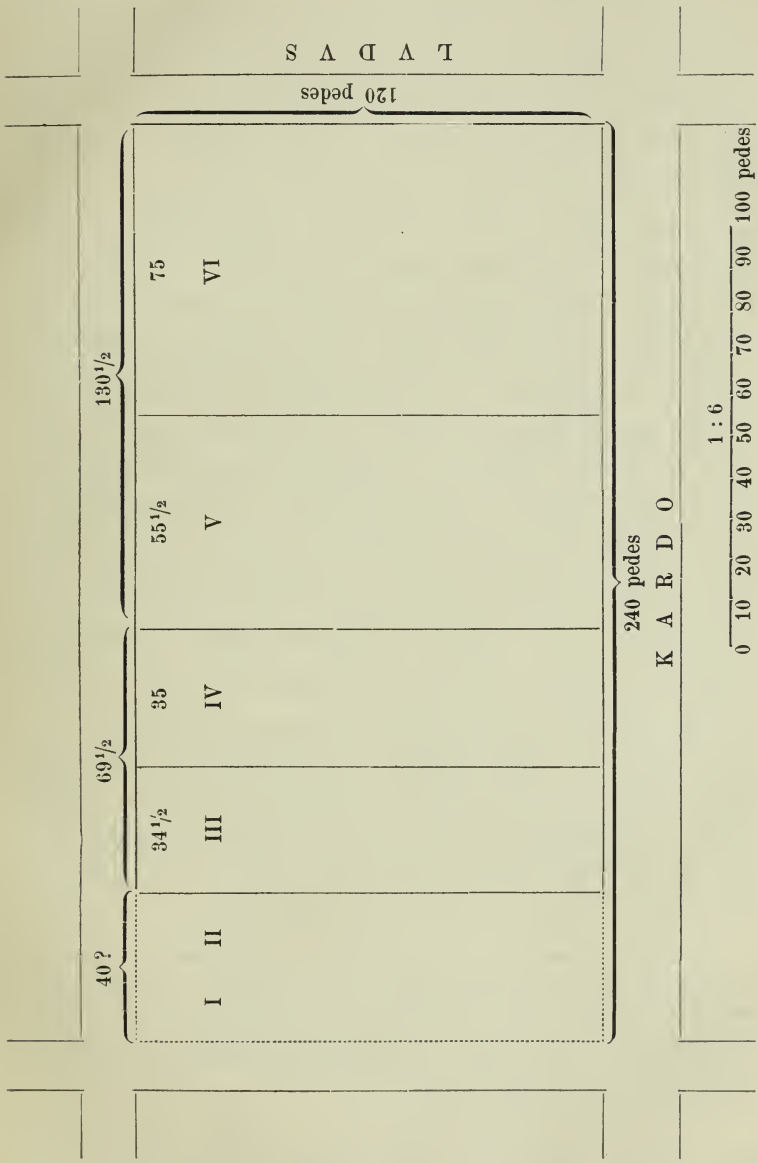

Es fällt auf, daß zwei der Parcellen fast dieselbe Breite, die eine 34½, die andere 35 Fuß, haben, daß die sechste Parcelle mit

75 Fuß Breite ihrer doppelten Breite (70 Fuß) sehr nahe kommt. Es drängt sich die Vermutung auf, daß ein 240 Fuß breiter Block ehedem in sechs je 35 Fuß breite Parcellen geteilt, daß jede Parcelle von einem $2\frac{1}{2}$ Fuß breiten ambitus umgeben war, so daß zwischen den Parcellen fünf je 5 Fuß breite Intervalle und vor der ersten und hinter der letzten Parcelle $2\frac{1}{2}$ Fuß freigelassen waren, was zusammen 240 Fuß ergibt ($6 \times 35 = 210$, $5 \times 5 = 25$, $2 \times 2\frac{1}{2} = 5$). In diesen 35 Fuß breiten und wahrscheinlich 120 Fuß tiefen Parcellen vermute ich die den Colonisten angewiesenen Wohnstätten. Der Grenzstreifen von $2 \times 2\frac{1}{2} = 5$ Fuß ist aus den Feldmessern bekannt (Feldmesser 2, 435) und auch für städtische Grundstücke war im alten Rom auf beiden Seiten ein ambitus von $2\frac{1}{2}$ Fuß, also zusammen 5 Fuß vorgeschrieben (Feldmesser 1, 370, Festus s. v. *ambitus*).[1]) 35 Fuß findet man als Breite eines Colonistenhauses in Timgad, wo die 70×70 großen Blöcke aus zwei 35×70 großen Häusern mit gemeinsamer Zwischenmauer, also ohne ambitus, bestehen.[2]) Aus Parcellen von 35 und Intervallen von 5 Fuß erklärt sich das wahrscheinliche Maß der ersten Gruppe (meris I und II): 40 Fuß ($35 + 5$) und das der sechsten Parcelle (75), die dann aus zwei alten Parcellen und einem Intervall bestände ($2 \times 35 = 70 + 5 = 75$), aus der Breite des jedes Haus isolirenden ambitus, $2\frac{1}{2}$ Fuß, die halben Fuß in der Breite von Parcelle III ($34\frac{1}{2}$) und V ($35\frac{1}{2}$).

So gewährt die unscheinbare Inschrift einen Einblick in die Baugeschichte der Stadt Arausio: sie lehrt uns mehrere Umwälzungen kennen, die sich seit der Deduction der Colonie vollzogen haben. Ursprünglich in sechs gleich große Colonistenhäuser von 35 Fuß Front geteilt, erfährt die Insula die erste Umwälzung, indem an die Stelle von dreien der kleinen Häuser zwei größere,

1) Nero ordnete für den Neubau Roms nach dem Brande des Jahres 64 an, daß die Häuser *propriis quaeque muris ambirentur*. Vielleicht sollte zwischen den Mauern auch noch eine Gasse freibleiben. In den erhaltenen Resten antiker Städte scheint sich der ambitus nicht nachweisen zu lassen, z. B. in Pompei, er wird aber bei Neugründungen überall vorhanden gewesen und später überbaut worden sein.

2) S. meinen Nachweis Jahrbuch des Instituts, Arch. Anz. 1905. In Pompei sind die kleinsten Häuser 20×40 oder auch 30×45 Fuß groß (Overbeck, Pompei[4] 270). Nissen berechnet als Größe des Durchschnittshauses 2000 □ Fuß (Pomp. Stud. S. 588), was dem Maße 40×50 Fuß entsprechen würde.

das eine von 55½, das andere von 75 Fuß Breite treten und aus dem vierten Grundstück und seinem ambitus zwei zusammen 40 Fuß breite Parcellen gebildet wurden, während zwei der Parcellen bestehen blieben (als meris III mit 34½ und meris IV mit 35 Fuß Front). Bei dieser Verteilung werden die Intervalle zwischen den Häusern aufgehoben und zu den beiden großen Häusern geschlagen.

Unsere Inschrift bezeugt eine neue Veränderung. Meris III und IV sind zu einem 69½, meris IV und V zu einem 130½ Fuß breiten Grundstück und meris I und II wieder zu einem solchen von 40 Fuß Breite vereinigt und diese Parcellen wieder bebaut worden. Der ganze Block ist mittlerweile in das Eigentum der Gemeinde übergegangen, wird von ihr jetzt superficiarisch verpachtet. Die zunehmende Vergrößerung der Bauflächen entspricht der Entwicklung der Stadt. Derselbe Proceß läßt sich in Pompei und Timgad verfolgen, wo auch zwei oder sogar mehr alte Häuser durch ein neues ersetzt werden. Fronten von 69½ Fuß (33 Meter) werden in Pompei von den größten Häusern (Casa del Fauno, di Pansa usw.) mit ca. 30 Meter Breite fast erreicht, aber 130 Fuß (43 Meter) Front kommen dort nicht vor. Dagegen wird freilich die vermutliche Tiefe jener Bauflächen, 120 Fuß = 40 Meter, von den pompeianischen Palästen mit 90 Meter Tiefe fast ums doppelte übertroffen. In der Forma urbis Romae haben die insulae, die großen Mietshäuser Roms, häufig eine Front von 60 Fuß.[1])

Da der Häuserblock bereits mehrere Umwälzungen durchgemacht hat, kann die Inschrift sich nicht etwa auf die erste bei der Anlage der Colonie vorgenommene Adsignation beziehen. Wir sahen, daß auch der Schriftcharakter in etwas spätere Zeit weist. Außerdem sind den Colonisten ihre Häuser sicher ebenso wie die Ländereien nicht zu Erbpacht, welches Rechtsverhältnis hier vorliegt, sondern zu Eigentum verliehen worden. Ferner stammen auch die wegen der gleichen Schrift gleichzeitigen älteren Fragmente aus späterer Zeit, da der in der erhaltenen Centurie verzeichnete ager colonicus aus ungleichen Parcellen besteht und unter den Besitzern eine Frau ist. Beides lehrt, daß bereits Veränderungen im Grundbesitz eingetreten sind, daß die Adsignation geraume Zeit zurückliegt.

Nachdem der materielle Tatbestand festgestellt ist, gilt es nun den rechtlichen Charakter der Inschrift zu erkennen. Espé-

1) S. O. Richter in dieser Zeitschr. XX, 1885, 95.

randieu hat denselben nicht ganz richtig beurteilt, wenn er von ‚concession de terres à des colons' und einer ‚redevance annuelle' spricht, also Vergebung von Land gegen eine Gebühr an Colonisten annimmt; denn erstens handelt es sich nicht um mehrere Colonisten, sondern um einen manceps, zweitens ist das Rechtsverhältnis nicht ‚concession à redevance', sondern Erbpacht von Gebäuden auf städtischem Boden, superficies.

Welcher bodenrechtlichen Kategorie die Parcellen angehören, lehren die Begriffe *in ann(os) sing(ulos) XI, manc(eps) in perpetuum* und *fideiussor*. Der manceps ist am geläufigsten als der Pächter der vectigalia des Staates, als der Staatspächter. Da wir uns aber hier auf städtischem Boden befinden, ist er hier der Pächter der Stadt Arausio. Während die Kaiserzeit meist auf den Pächter öffentlichen Bodens die Bezeichnung des privaten Pächters (*conductor*) anwendet und so auch den Pächter von städtischem Land nennt,[1]) wird hier der alte speciellere Begriff des öffentlichen Pächters gebraucht, der sich sonst nur selten findet,[2]) in bezug auf städtische Verhältnisse an folgenden Stellen: in dem puteolanischen Bauvertrag steht am Schluß: *C. Blossius Q. f. HS CIↃ D, idem praes.* Dig. 19, 2, 53 heißt es: *qui fideiussor exstitit apud mancipem pro colono publicorum praediorum, quae manceps ei colono locavit, rei publicae non tenetur.* Mehrfach gebrauchen von städtischen Pächtern *manceps* die Feldmesser, so Hygin (Feldmesser S. 116): ... *agri vectigalibus subiecti sunt alii per annos ⟨quinos⟩ alii vero mancipibus ementibus id est conducentibus in annos centenos pluresve.*[3]) Siculus Flaccus (S. 162) sagt dasselbe von den *subseciva,* den bei der Limitation übriggebliebenen ‚Schnitzeln': *alii (municipes) per singula lustra locare soliti per mancipes reditus* (das *vectigal*) *percipiunt, alii in plures annos.*

Pächter und Pachtbürge werden in folgender Weise bezeichnet: *Manc(eps) C. Naevius Rusticus in perpetuum eius rei fideiussor C. Vesidius Quadratus. in perpetuum* gehört offenbar, trotz des zwischengestellten Namens, zu *manceps*; wenn man es aber auf *fideiussor* beziehen müßte, würde dadurch an der Sache nichts ge-

1) C. III 1209: *conductor pascui*; Dig. 49, 14, 3, 6: *conductores vectigalium publicorum et agrorum*; 50, 8, 3, 1: ... *qui fideiusserint pro conductore vectigalis* ...

2) Die Stellen bei Rostowzew, Staatspacht S. 375.

3) S. Huschke Serv. Tull. 580, Mommsen Staatsrecht[3] 2, 459 A. 1.

ändert, denn wenn der Bürge eines Pächters ‚auf ewige Zeit' bürgt, muß wohl der Pächter auf ewige Zeit gepachtet haben.

Die ewige Pacht oder Erbpacht ist auf städtischem Gebiet wohl bekannt. Gerade in letzter Zeit ist sie im Anschluß an ähnliche langfristige oder unbefristete Pachtrechte auf den Domänen häufiger behandelt worden.[1]) Es ist das *ius in agro vectigali*, die ewige Pacht städtischer, landwirtschaftlichen Zwecken dienender Ländereien (*ager vectigalis*) durch einen Generalpächter (*manceps, conductor*), der dieselben in kleinen Parcellen (*fundi vectigales*) an Pachtbauern (*coloni*) verpachtet, von diesen die von der Stadt bestimmte Fruchtquote, das *vectigal*, einzieht und dafür der Stadt ein Fixum entrichtet. Da die Gemeinde ihm mit dem *ager vectigalis* ihr Recht auf die Pachtzinsen der Bauern verpachtet, wird auch gesagt, daß er die *vectigalia* pachte (Dig. 50, 8, 3: *conductor vectigalis*), und weil er als Erbpächter ein dingliches Recht am *ager vectigalis* hat, von einem *ius in agro vectigali* gesprochen.

Als Pacht in perpetuum wird die städtische Erbpacht außer bei den Feldmessern noch an folgenden Stellen bezeichnet. Paulus D. 6, 3, 1, pr. sagt: *...vectigales vocantur (agri) qui in perpetuum locantur, id est hac lege ut tamdiu pro his vectigal pendatur quamdiu nec ipsis qui conduxerint neque his qui in locum eorum sucesserunt auferri eos liceat; non vectigales sunt qui ita colendi dantur, ut privatim agros nostros colendos dare solemus. qui in perpetuum fundum fruendum conduxerunt a municipibus, quamvis non efficiantur domini, tamen placuit competere eis in rem actionem adversus quemvis possessorem, sed et adversus municipes.* D. 39, 4, 11, 1: *agri publici, qui in perpetuum locantur, a curatore (civitatis) sine auctoritate principali revocari non possunt.*[2])

---

1) S. über die städtische Erbpacht Mommsen, Staatsrecht[3] 2, 459, Weber, Röm. Agrargesch. S. 170f., Rostowzew, Staatspacht S. 424 und besonders Mitteis, Zur Gesch. d. Erbpacht im Altertum S. 12: Das ius in agro vectigali; Kniep, Societas publicanorum S. 320f. (Verpachtung seitens der Gemeinde).

2) Mitteis (Erbpacht S. 45) glaubt, *agri publici* sei interpolirt, da das städtische Land doch ager communis sei. Hier wie so oft ist jedoch das Gespenst der Interpolation ein Luftgebilde, da *publicus* zwar abusiv, aber häufig auch von städtischem Eigentum, welches eigentlich nur commune ist (Mommsen, Staatsrecht 3, 782), gebraucht wird. Ulpian sagt L. 15 D. 50, 16: *bona civitatis abusive ‚publica' dicta sunt: sola enim ea publica sunt quae populi Romani sunt* und Gaius ibid. L. 16: *civitates*

In große Verbreitung kam die ewige Pacht der Städte im 4. Jahrhundert; denn es kann wohl keine Frage sein, daß das *ius perpetuum* des Codex Theodosianus und Iustinianus, welches neben dem *ius privatum salvo canone* und der *emphyteusis* das Pachtrecht der Domänen bildet, aus der städtischen Verpachtung *in perpetuum* hervorgegangen ist.[1]) Als Constantin und seine Nachfolger in Ausübung des staatlichen Obereigentums (s. Mitteis S. 20 Anm. 1) den größten Teil des städtischen Grundbesitzes confiscirten,[2]) haben sie offenbar das hier geltende Pachtrecht übernommen und mit den ähnlichen Pachtrechten der Domänen, die wir aus den afrikanischen Inschriften kennen, unificirt. Wegen dieser Verschmelzung mit der Domäne wird in den späteren Quellen der ager vectigalis selten als solcher genannt, aber an einigen Stellen ist die alte Bezeichnung stehen geblieben.[3]) In bezug auf städtisches Land wird das ius perpetuum erwähnt Cod. Iust. 11, 71, 3: *loca omnia fundive rei publicae ... perpetuariis conductoribus locentur. perpetuarius* ist der neue Name für den Pächter auf ewige Zeit.

In privater Sphäre finden wir die Vectigalienpacht auf der Inschrift, welche die auf den Gütern des Senators Iunianus Martilianus zu erhebenden Vectigalien ausbietet, also auf den mit den kaiserlichen Domänen rivalisirenden Besitzungen der Großen des Reiches und im 3. Jahrhundert. Sehr wahrscheinlich ist hier die Vectigalienpacht der der Domänen nachgebildet worden. Im übrigen dürfte dieselbe von Privaten selten angewendet worden sein, da offenbar wie der ewigen Dauer der Gemeinde die Erbpacht, so der begrenzten des einzelnen Menschen die befristete Pacht entspricht. Die obligatio von Ferentinum (Bruns, fontes[6] p. 310)

enim privatorum loco habentur. Die Praxis veranschaulicht die Inschrift der Feldm. S. 54, 18 ausgezogenen Flurkarte: *pascua publica Augustinorum* (ebenso Feldm. S. 20, 7; 55, 16 usw.), Dig. 19, 2, 53 (*colono publicorum praediorum*), Cod. 11, 61, 2 (*publicis pratis Apamenis*) und tit. Dig. 50, 8, wo mehrfach städtisches Gut als *publicum* bezeichnet wird. Die späteren Rechtsquellen sagen correcter *rei publicae praedia* (so im Cod. Theod und Iust.).

1) So schon Vuy, De originibus emphyt. (1838); ferner Weber, Agrargeschichte (1891) S. 177; His, Domänen d. spät. Kaiserzeit S. 93; Mitteis, Erbpacht S. 43.

2) S. Kniep, Societas S. 339; His, Domänen S. 37.

3) Cod. 11, 61, 2; 11, 71, 2; 11, 71, 3; 11, 59, 5; 11, 51, 2; 11, 62, 7; Cod. Theod. 10, 3 (*de locatione fundorum iuris emfyt. et rei p(ublicae)*; 5, 14, 33.

galt bisher als das einzige Beispiel (Mitteis a. a. O.), und hier ist Verpachtung von Land an die Gemeinde nur Mittel zur Sicherung der als Stiftung zu verwendenden Zinsen. Einen zweiten Fall finde ich bei Degenkolb, Platzrecht S. 51 erwähnt: D. 20, 1, 31. Hier muß wegen des *dominus* die *lex vectigali dicta* privat sein. Wenn Plinius zum gleichen Zwecke statt dessen ein Gut der Gemeinde verpachtet, um es dann mit dem vectigal belastet als Erbpacht zurückzuerhalten und an Afterpächter zu vergeben, so läßt dieser Umweg erkennen, daß es damals nicht üblich war, Privatland in Erbpacht zu geben.

Daß in unserer Inschrift sich die ewige Pacht nicht etwa auf Privatland bezieht, geht schon aus dem Auftreten eines manceps hervor, welcher Begriff durchaus publicistisch ist.

Die ewige Pacht wird sich allmählich durch den Usus, solange der Zins bezahlt wurde, auch den Erben des Contrahenten sitzen zu lassen, aus der gewöhnlichen Pacht auf fünf Jahre entwickelt haben — ähnlich wie die Colonen der afrikanischen Domänen rechtlich Zeit-, factisch Erbpächter sind. Da die Gemeinde ewig ist, lag es nahe, auf ihre Güter eine ewige Pacht anzuwenden. So war man auch der unbequemen Erneuerung des Pachtvertrages enthoben. Das führt zur Erbpacht, aber noch nicht zu dem hier vorliegenden dinglichen Rechte. Vielleicht ist dasselbe nach Analogie der Emphyteuse eingeführt, wo es durch die kostspieligen Anlagen des Pflanzers begründet ist. Kniep (Societas publ. S. 22) hält das *patritum* der ‚lex agraria' für einen ‚Vorläufer' des *avitum et patritum* der pompeianischen Quittungen und dieses für eine Vorstufe der ewigen Pacht. Er verkennt den Sprachgebrauch und faßt die Ausdrücke mit Unrecht wörtlich. *patritus* und *avitus* bezeichnet einen ‚altererbten' Besitz, also, auf die Pacht angewendet, nicht eine Pacht auf drei Generationen, die erst vom Großvater herrührt und mit dem jetzigen Inhaber erlöschen soll, sondern eine auf Kinder und Kindeskinder übergegangene und künftig übergehende ‚Erb'-Pacht. Im gleichen Sinne bezeichnen die Feldmesser die Pacht des städtischen ager vectigalis als Pacht ‚auf hundert und mehr Jahre' (Hygin), wobei der Zusatz ‚und mehr' sehr wichtig ist. Die Stelle D. 46, 1, 68 ist lehrreich für die Auffassung der Pacht *in centum annos*. Der Bürge, welcher sich für *C annua* verbürgt hatte, wird hier auch über die 100 Jahre hinaus in Anspruch genommen, da der Pächter auf längere Zeit gepachtet habe.

Der Jurist entscheidet hier für wörtliche Interpretation, aber es ist deutlich, daß das Herkommen die Pacht ‚auf 100 Jahre' als unbefristet auffaßte, daß *in centum annos* nichts als die volkstümliche Formel für *in perpetuum* war. Die Pacht auf 100 Jahre kommt sonst noch vor C. IX 136, wo über ein Grabmal bestimmt wird: *neque ulli liceat locationis causa in annos centum quandoque transvendere.* Auch hier gilt also die Pacht ‚auf 100 Jahre' als ‚Verkauf', als Veräußerung auf immer.

Während *manceps* der älteren Rechtssprache angehört, bezeichnet Name und Begriff des *fideiussor* das jüngere Recht, welches an Stelle des *praes,* der unmittelbar für den Schuldner, auch wenn derselbe solvent war, haftete,[1]) die billigere Institution des Bürgen setzte, der nur in zweiter Linie, neben dem Schuldner, haftete und, zuerst belangt, gegen denselben einen Regreß hatte. Es ist auffallend, daß in den spanischen Stadtrechten von Urso und Malaca von dem Pächter der Vectigalien noch der praes verlangt wird. § 63 der Lex Malacitana bestimmt: *qui IIvir i. d. praeerit vectigalia ultroque tributa sive quid aliud communi nomine municipum eius municipi locari oportebit, locato. quasque locationes fecerit . . . quanti quid locatum sit et (qui) praedes accepti sint quaeque praedia subdita subsignata obligatave sint . . . in tabulas communes municipum eius municipi referantur facito et proposita habeto per omne reliquum tempus honoris sui ita ut d. p. r. l. p.* Lex Ursonensis c. 93: *IIvir . . . de loco publico neve pro loco publico neve ab redemptore mancipe praedeve donum . . . capito.*[2]) Im übrigen findet man, wo sonst die Pacht von Gemeindeland erwähnt wird, den fideiussor. So Dig. 50, 8, 3, 1: *qui fideiusserint pro conductore vectigalis in universam . . . conductionem conveniuntur.* Der Bürge des Pächters von Gemeindeland hatte also, wenn nicht das Gegenteil ausgemacht war (Dig. 46, 1, 68), für die ganze Pachtzeit zu haften. Also geht in unserem Falle von Pacht in perpetuum die Bürgschaft des fideiussor auf seine Kinder und Kindeskinder über. So sagt auch Gaius 3, 121: *fideiussoris autem etiam heredes tenentur.* Ein anderer Beleg für den Bürgen des städtischen Pächters ist Dig. 46, 1, 68, wo in wörtlicher Auslegung der auf *centum annua* lautenden Stipulation entschieden wird, daß, wenn der Bürge des über 100 Jahre, also wohl

1) S. Mommsen, Stadtrechte S. 470f.

2) Der praes findet sich sonst in der Kaiserzeit äußerst selten.

‚auf ewig', pachtenden Vectigalienpächters sich nur auf ‚100 Jahre' verpflichtet hat, er nur für 100 Jahre haften soll.

Schließlich gedenkt auch eine Constitution des Jahres 386 der fideiussores des städtischen Erbpächters. Cod. Iust. 11, 62, 7: *quicumque ad emphyteusim fundorum patrimonialium vel rei publicae iussu numinis nostri venerit, is si redundantia fortunarum idoneus fuerit ad restituenda quae desertis forte possessionibus requirentur, patrimonium suum publicis implicet nexibus. si vero minor facultatibus probabitur, datis fideiussoribus idoneis ad emphyteusim accedat.*[1])

Der manceps ist wie der conductor der Domänen Generalpächter, das heißt er pachtet die ganze zur Verpachtung gelangende Masse und verpachtet sie in Parcellen weiter an Kleinpächter. Hyginus fährt nach der oben angeführten Stelle fort (Feldmesser S. 116, 21): *mancipes autem qui emerunt lege dicta ius vectigalis ipsi per centurias locaverunt aut vendiderunt proximis quibusque possessoribus.* Dasselbe besagt die oben angeführte Stelle (Dig. 19, 2, 53), die von einem *colonus publicorum praediorum quae manceps ei colono locavit* handelt. In seiner Eigenschaft als Pächter des Gemeindelandes ist er *conductor praediorum*, da er aber andererseits von den Kleinpächtern den auf dem *ager vectigalis* lastenden Zins, der zugleich seinen Pachtzins darstellt, einzieht, ist er, wie oben gezeigt, zugleich auch *conductor vectigalis* oder Conductor des *ius vectigal*, des Rechts auf Erhebung des Vectigal, wie Hygin sagt.[2]) Ganz ebenso wird sowohl der Generalpächter einer Domäne mit Kleinpächtern als *conductor saltus* bezeichnet, als auch in einer Aufforderung zur Domänenpacht (Mélanges d' archéologie 1893, 470) gesagt: *in his praediis ... vectigalia locantur.*[3])

Da es der Manceps ist, der den ager vectigalis pachtet, und die Coloni nur seine Afterpächter sind, hat er eigentlich das

1) Knieps Behauptung (Societas S. 223): ‚*rei publicae* läßt sich wegen *iussu n. numinis* nur auf Staatsgüter beziehen' ist falsch. *fundi rei publ.* sind stets städtische Güter; der Kaiser verfügt über sie, weil sie confiscirt sind; der alte Name ist ihnen aber geblieben.

2) Dieser doppelte Charakter des Pächters städtischen Vectigalienlandes ist zuerst festgestellt worden von M. Weber, Röm. Agrargesch. (1891) S. 170f.

3) S. meinen Nachweis ‚Das römische Afrika' S. 106 Anm. 92, dem sich Rostowzew, Staatspacht S. 441f. anschließt.

Recht, das Land ganz oder zum Teil nicht weiter zu verpachten, sondern selbst zu bewirtschaften. Factisch scheint aber dieses Recht durch die lex agro vectigali dicta unterbunden und der Manceps auf die Verpachtung an Kleinbauern und die Hebung des auf den ein- für allemal fixirten Parcellen lastenden Pachtzinses beschränkt gewesen zu sein. Nur scheinbar ist die Stellung des Conductors der afrikanischen Domänen, der zum Teil verpachtet, zum Teil selbst wirtschaftet, eine freiere. Auch hier wird ein- für allemal was Regie-, was Pachtland sein sollte festgelegt worden sein und dem Conductor keineswegs zugestanden haben, darüber selbst zu entscheiden. Dieselbe Beschränkung liegt vor, wenn dem Conductor des saltus Burunitanus verboten wird, die Pachtzinsen und Frohnden der Colonen zu steigern, wozu er eigentlich als ihr Conductor das ‚summum ius' hatte. Solche Beschränkungen ergeben sich daraus, daß der Locator in beiden Fällen selbst Conductor ist und sich den zu schließenden Pachtvertrag dictiren lassen muß. Dadurch gerät der Generalpächter in eine eigentümliche Mittelstellung: er gilt als Generalpächter und erhebt das Vectigal als solcher, als den Pachtzins seiner Afterpächter, aber insofern ihm sowohl der Pachtzins seiner Afterpächter vorgeschrieben als auch Nutzung der Pacht durch eigene Wirtschaft untersagt ist, sieht er einem Mandatar oder Angestellten der Gemeinde ähnlich, der die der Gemeinde gebührenden Pachtgelder einzieht. Freilich ist das nur der Schein, denn er ist rechter Pächter und zahlt als solcher einen Zins, was beim Mandatar fortfällt und sich beim Angestellten ins Gegenteil, in Lohn, verkehrt. Während diese aus den Pachtzinsen keinen Vorteil ziehen, besteht sein Geschäft darin, daß er das Recht auf die Pachtzinsen der Bauern gegen ein mäßiges Fixum pachtet und von ihnen das Vectigal, die Fruchtquoten, empfängt, deren Summe in der Regel jenes Fixum bedeutend übersteigen wird.

Wie der Manceps sind auch seine Afterpächter Erbpächter, denn Hygin sagt, daß jener diesen das gepachtete Land ‚verkaufe', wie er vom Manceps vorher sagt, er ‚kaufe' das ius vectigalis. Die Römer bezeichneten eine langfristige Pacht oft als Kauf. Mitteis (a. a. O. S. 14 f.) kann sich dieses Nebeneinander eines großen und vieler kleinen Erbpächter nicht denken und meint, der Manceps habe die Erhebung der Zinsen nur auf 5 Jahre gepachtet und die ‚Aufgabe' gehabt, ‚die Erbpächter ausfindig zu machen

und anzusetzen' (S. 15). Aber das *manceps in perpetuum* unserer Inschrift und die oben angeführten Stellen, die man nicht auf die Kleinpächter beziehen kann, sagen deutlich, daß auch der Manceps ‚in perpetuum' pachtet, und dasselbe Neben- und Übereinander zweier Erbpachtsverhältnisse finden wir auch auf den Domänen, deren Generalpächter und Colonen bereits früh factisch, später rechtlich Erbpächter sind.[1])

Wie sich sonst das Rechtsverhältnis zwischen Gemeinde und Manceps gestaltet, daß die Gemeinde Eigentümerin bleibt, aber der Manceps vererben, verkaufen, verpfänden kann, ist bei Mitteis S. 22 dargestellt.

Diese ewige Pacht finden wir nun in unserer Inschrift auf städtische praedia urbana, auf Baugrundstücke, angewandt. Eine solche Erbpacht von Baugrundstücken zum Zwecke der Errichtung eines Hauses, auf welches das dingliche Erbpachtrecht übergeht, heißt bekanntlich *superficies*. Die Superficies steht der

1) Mitteis will mit Mommsen (siehe oben S. 10 Anm. 3) in der Hyginstelle *mancipibus ementibus* streichen. Allerdings ständen diese auch auf *per annos quinos* bezüglichen Worte besser vor diesem Begriff, aber die Feldmesser sind eben schlechte Stilisten. Wenn Mitteis in der Stelle (Feldm. S. 117, 10): *solent vero et hi agri accipere per singula lustra mancipem* die Worte *et hi agri* auf *per singula lustra* bezieht, so ist das ein Irrtum; sie beziehen sich auf *mancipem*, von welchem Begriff vorher, S. 116, die Rede war. Mitteis ist mit der Annahme von Interpolationen zu freigiebig. So wenig wie hier war an der oben besprochenen Stelle und Dig. 6, 3, 1, 1 zu emendiren. Die zuletzt angeführte Stelle hat Mommsen (Zeitschr. für Rechtsgesch. 1902 S. 441) gegen Mitteis a. a. O. S. 16 verteidigt. Rostowzew (Staatsrecht S. 424) meint, die Verpachtung auf ewige Zeit sei nur ausnahmsweise vorgekommen, weil ‚1) eine solche Pacht eigentlich schon possessio ist, 2) bei dieser Annahme der Vergleich mit den Vectigalia jede Berechtigung verliert'. Das sind keine Gegengründe; wir haben eben zu lernen, daß die Gemeinden eine dem Eigentum nahekommende ewige Pacht angewandt haben, und die Vectigalia blieben Vectigalia auch wenn sie statt auf 5 auf 100 und mehr Jahre verpachtet wurden, ja wir erfahren sogar durch Paulus (Dig. 6, 3, 1): *vectigales vocantur (agri) qui in perpetuum locantur ... non vectigales sunt qui ita colendi dantur ut privatim agros nostros colendos dare solemus* (d. h. auf 5 Jahre). Auf Mommsen hätte sich Rostowzew nicht berufen sollen, da dieser zwischen Ländereien der ‚Municipien' und solchen der römischen Gemeinden unterscheidet und nur bei diesen die unbefristete Verpachtung als Ausnahme hinstellt (S. 460), während er sie bei den Municipien, wie ja auch gar nicht anders möglich ist, anerkennt (S. 459).

Emphyteuse in ihrer ursprünglichen Bedeutung als dingliches Recht des Pflanzers an dem bepflanzten Grundstück sehr nahe. Wie der Pflanzer durch Anpflanzen von Bäumen (*ἐμφυτεύειν*), so erwirbt der Superficiar durch den Hausbau an dem bebauten Boden und damit an der Anlage (jener an den Bäumen, dieser am Hause) ein dingliches, also vererbliches und veräußerliches Recht. Beide Rechte beruhen auf wirtschaftlichen Leistungen, während das dingliche Erbpachtrecht der Pächter des ager vectigalis, der in dubio keine Meliorationen vornimmt, dieser Basis entbehrt und deshalb vielleicht als Nachahmung der Emphyteuse gelten darf.

Wie die landwirtschaftliche Erbpacht, ist auch die Superficies auf öffentlichem Boden entstanden,[1]) aber häufiger als jene auf private Verhältnisse übertragen worden. Abgesehen von ihrer wirtschaftlichen Verschiedenheit sind die Erbpacht städtischer Ländereien und die Superficies städtischer Baugrundstücke Gegenstücke. Sie werden deshalb oft nebeneinander genannt: Dig. 13, 7, 16, 2 (*vectigale praedium ... superficiarium*); Dig. 39, 2, 15, 26 f.; Dig. 7, 4, 1; Dig. 13, 7, 16, 2; Dig. 10, 2, 10 wird dem Vectigal das *solarium*, der auf dem superficiarischen Grundstücke lastende Bodenzins, gegenübergestellt (Dig. 43, 8, 2, 12: *vectigal enim hoc sic appellatur solarium*), auch wohl statt von *aedes superficiariae* von *aedes vectigales* gesprochen: Dig. 39, 2, 15, 27. Der superficiarische Erbpächter wird *superficiarius* genannt. Als Gegenstand der Superficies erscheint besonders die Insula, eigentlich der von Straßen umgebene Block, dann, weil solche Complexe vermietet zu werden pflegten, der aus mehreren Häusern, die entweder ganz oder in Teilen vermietet werden, bestehende Häuserblock.[2]) Sie heißt, wenn auf gepachtetem Boden erbaut, *insula superficiaria* (Dig. 6, 2, 12, 2; 39, 2, 9, 4; 39, 2, 39, 2). Es ist klar, daß wir ebenso wie bei dem ager vectigalis Großpacht vor uns haben, daß ein Capitalist die Insula pachtet und die einzelnen Häuser wieder verpachtet. Das wird bestätigt durch die Zusammenstellung von *praedium vectigale* und *praedium superficiarium*. So ist es auch in unserem Fall. Da sowohl bei meris I und II als bei III und IV derselbe Manceps auftritt, wird er

1) S. Degenkolb, Platzrecht und Miete S. 105 f. Nur aus der Unveräußerlichkeit öffentlichen Landes erklärt sich, daß jemand, statt den Boden zu kaufen, sich mit der Superficies begnügt.

2) S. O. Richter a. a. O. in dieser Zeitschr. XX, 1885, S. 96 ff.

auch V und VI innegehabt also den ganzen Complex gepachtet haben, um dann die einzelnen Häuser zu verpachten.

Mit *in ann(os) sing(ulos) XI* wird das auf Meris III und IV, die zusammengefaßt werden, lastende solarium angegeben. Es ist jährlich zu entrichten, ebenso wie das Vectigal der städtischen Ländereien (annua centena, s. oben S. 13) und der canon der zu ius perpetuum vergebenen Domänen.

Welche Rechnungsgröße mit *XI* gemeint ist, läßt sich nur vermuten. An Denare ist nicht zu denken, denn ein $69\frac{1}{2}$ Fuß breites und sicher entsprechend tiefes Baugrundstück kann unmöglich für jährlich 11 Denare verpachtet gewesen sein. Zu einem annehmbaren Betrag käme man mit aurei. Wenn das Grundstück, wie oben wahrscheinlich gemacht wurde, bei ca. 70 Fuß Front 120 Fuß Tiefe, also $70 \times 120 = 8400$ □Fuß Fläche hatte, so würden, bei einer Pacht von 1100 Sesterzen, für den □Fuß etwa $\frac{1}{8}$ Sesterz oder etwa 2 Pfennige unseres Geldes, gezinst worden sein. Wie die Anmerkung[1]) lehrt, können 1100 Sesterzen sehr wohl der Mietspreis, also erst recht der Erbpachtzins eines großen Hauses in der Provinz gewesen sein. Die Bezeichnung des Aureus fehlt bekanntlich oft, so Dig. 19, 2, 30: *qui insulam triginta conduxerat* (ebenso 19, 2, 7), wo 30 aurei = 3000 HS. gemeint sind. Es muß

1) Leider sind uns nur wenige Angaben über Mietspreise überliefert (s. Pöhlmann, Übervölkerung d. ant. Großstädte S. 75f.). Ciceros Client Caelius gilt als Verschwender, weil er für seine Wohnung 30000 HS Miete zahlte (Cicero pro Caelio 7, 17). Cicero behauptet, er zahle nur 10000. Die Angaben beziehen sich auf eine zur Insula des P. Clodius gehörige Aedicula auf dem Palatin, also im vornehmsten Viertel. Man konnte also für 10—20000 HS auf dem Palatin ein kleines Haus mieten. Jene 30000 HS werden als hohe, 10000 als mäßige Miete für ein kleines Haus bester Lage gekennzeichnet. Dazu paßt, daß Caesar, um den kleinen Leuten aufzuhelfen, die Mieten bis zu 2000 Sesterzen erläßt (Sueton, Divus Iulius 38). Da diese Leute nur Etagen oder Zimmer, cenacula, bewohnen, mag 2000 HS zugleich als die unterste Grenze der Miete für ein ganzes Haus gelten. In den Digesten kommen als Mietspreis für eine Insula 50 aurei = 5000 (Dig. 19, 2, 7), 40 = 4000 (ib. 30) HS vor, sodaß die einzelnen Häuser zu 1500—2000 HS vermietet gewesen sein mögen. 1100 HS würde demnach für ein großes Haus in Rom ein zu niedriger Mietspreis sein, ist dagegen für die Provinz durchaus annehmbar, da hier die Mieten, die in Italien viermal niedriger als in Rom waren (Sueton a. a. O.), etwa um das Vierfache billiger sein mußten. Das Vierfache, 4400 HS, paßt völlig zu den oben angeführten niedrigen (2000) und hohen (30000) Mieten eines stadtrömischen Hauses.

freilich auffallen, daß der Pachtzins in aurei, die Grundsteuer — auf sie beziehen sich am Rande stehenden, mit ⊣X, dem Denarzeichen (s. unten S. 21 f.), versehenen Summen — in Denaren angesetzt ist, aber unwahrscheinlich ist das nicht. Der Staat rechnete nach Sesterzen und Denaren, also mußte auch die Grundsteuer so angesetzt sein, in Gallien kann man sehr wohl nach aurei gerechnet haben, zumal nach den starken Goldprägungen des Caesar und Augustus.

Wir besitzen noch zwei andere Urkunden über Superficies öffentlicher Grundstücke. In der einen (Bruns, fontes[6] p. 303) wird dem mit der cura der Marcussäule in Rom betrauten Beamten erlaubt, sich bei der Säule, auf fiskalischem Boden, eine Hütte zu bauen, die er vererben darf (*habeat sui iuris et ad heredes transmittat*) und für die er ein solarium zu entrichten hat. Von diesem wird gesagt: *praestituros solarium sicut ceteri*: darnach scheint der Fiskus für Superficies auf seinen Grundstücken ein- für allemal einen bestimmten Pachtzins festgesetzt zu haben.

Einen Ausnahmefall, eine zeitlich begrenzte Superficies, lernen wir durch die puteolanische Urkunde (a. a. O. p. 303) kennen. Sie enthält einen Beschluß der Decurionen von Puteoli, einem Gesuch des Atimetus zu willfahren, daß ihm der Zins für ein auf städtischem Boden zu errichtendes Gebäude erlassen werden, dafür aber sein superficiarisches Recht mit seinem Tode erlöschen solle. Außerdem besitzen wir noch folgende Zeugnisse von Erbpacht öffentlicher Bauplätze: Dig. 43, 8, 2, 17: *si quis nemine prohibente in publico aedificaverit . . . is qui operibus publicis procurat debebit id deponere aut, si non obstet, solarium ei imponere*; Dig. 30, 39, 5: *heres cogitur legati praedii solvere vectigal praeteritum vel tributum vel solarium vel cloacarium vel pro aquae forma.*

Die auf die Pacht bezüglichen Angaben unserer Inschrift entsprechen genau den in der Lex Malacitana über die Form städtischer Pachtverträge aufgestellten Normen (cap. 53): *quasque locationes fecerit* (1), *quasque leges dixerit* (2), *quanti quid locatum sit* (3) *et qui praedes accepti sint* (4) *quaeque praedia subdita subsignata obligatave sint quique praediorum cognitores accepti sint* (5) *in tabulas communes municipum eius municipi referantur facito et proposita habeto per omne reliquum tempus honoris sui, ita ut de plano recte legi possint, quo loco decuriones conscriptive proponenda esse censuerint.* Auch unsere Inschrift gibt, wie hier ver-

langt wird, an: 1) den Gegenstand der Pacht, 2) die Bedingungen derselben (*in perpetuum*), 3) den Pachtzins (*in annos singulos XI*), 4) den Bürgen (*fideiussor*). Die *praedia* und *praediorum cognitores* fehlen, weil statt des *praes* der *fideiussor* auftritt.

Der Bestimmung, daß der Beamte die von ihm abgeschlossenen Pachtverträge bis zum Ende seines Amtes aushängen solle, entspricht die Ausfertigung unserer Urkunde auf dauerhaftem, zu dauernder Ausstellung geeignetem Material, denn *per omne reliquum tempus honoris sui* bedeutet nicht, daß der Vertrag nach Ablauf des Amtes zu entfernen sei, vielmehr ging natürlich die Pflicht zur Ausstellung bei mehrjährigen Pachten auf den Nachfolger des abschließenden Beamten über, blieb jeder Vertrag so lange ausgehängt, als die Pacht dauerte, also der Vertrag über Pacht in perpetuum dauernd. Während man die gewöhnlichen fünfjährigen Verträge auf eine Holztafel, ein album, geschrieben haben wird, kam für die ewige Pacht unserer Urkunde nur Stein oder Kupfer in Frage.

Man wird Degenkolb (a. a. O. S. 484) in der Annahme beipflichten müssen, daß die Superficies städtischer Grundstücke eine weite Verbreitung gehabt hat, wie ja auch die Institution nur auf öffentlichem, also in dubio städtischem Boden entstanden sein kann.

Unsere Inschrift enthält also ein Verzeichnis von praedia urbana der Colonie Arausio, die auf ewig superficiarisch verpachtet werden, und nennt Manceps, Bürgen und Pachtzins. Man möchte sie deshalb auf den ersten Blick für eine Pachturkunde halten. Daß sie dies nicht oder nicht allein ist, lehrt die jedesmal am Rande hinter der ersten Zeile jedes Paragraphen eingetragene, aus dem Zeichen ⊣X und einer Ziffer bestehende Angabe, die man bisher, da das Zeichen ⊣X unerklärt war, verschieden gedeutet hat.

Mommsen hat das sowohl in diesem wie in den älteren Fragmenten vorkommende Zeichen ⊣X zuerst (zu C. XII 1244) wegen seiner Ähnlichkeit mit dem herkömmlichen Zeichen für Denar ✠ für eine Variante desselben gehalten, dann aber (in dieser Zeitschr. XXVII 1892 S. 107f.) diese Deutung verworfen, weil ihm kein Beleg dafür bekannt sei, ‚daß bei der Bezeichnung des Denars jemals von der für die Differenzirung der Zahlzeichen hergebrachten Durchführung des Querstrichs abgegangen worden ist'. Das ist nun aber doch der Fall. In einer unserer größten und hervorragendsten Inschriften ist der Denar beständig mit ⊣X bezeichnet

und der Sesterz entsprechend ebenfalls nur halb durchstrichen (HS), nämlich in der lex metalli Vipascensis.[1]) Es ist ein seltsamer Zufall, daß dem Meister der Epigraphik dieses an einer Stelle *unde de plano recte legi potest* vorhandene Zeugnis entgangen ist. Das Zeichen –X hört damit nicht nur auf, eine Crux der Ausleger zu sein, sondern setzt uns in den Stand, den Charakter und Zweck sowohl der älteren Fragmente wie der neueren Inschrift zu erkennen: wir haben es in beiden Fällen mit einem Cataster, einem zu Steuerzwecken angelegten Verzeichnis von Grundstücken zu tun. Die älteren Fragmente sind ein Cataster ländlicher Grundstücke,[2]) das neue Fragment fügt zu ihnen einen Cataster von Baugrundstücken hinzu.

In der neuen Inschrift stehen die mit dem Denarzeichen versehenen Zahlen beidemale hinter den auf die Dimensionen der Grundstücke bezüglichen Angaben. Jene Zahlen können nichts anderes sein als die den Grundstücken aufliegende Grundsteuer sowohl in der neuen Inschrift, wo der Betrag der Pacht bereits durch *in annos singulos XI* ausgedrückt ist, als auch in der früheren, die deutlich ein zu Steuerzwecken angelegtes Verzeichnis der verschiedenen die Flur von Arausio bildenden Besitzstände darstellt. In der neuen Inschrift ist also eine $69\frac{1}{2}$ Fuß breite Baufläche mit $69\frac{1}{2}$ Denaren Steuer belegt. Da uns für die Veranlagung der Gebäudesteuer leider gar keine Zeugnisse zu Gebote stehen, muß dieser Ansatz auf sich selbst beruhen. Daß eine allgemeine Reichssteuer auf Gebäude nicht bestanden hat, dürfte aus den von Huschke, Census d. ersten Kaiserzeit S. 108, angeführten Stellen, besonders aus der Nichterwähnung der Gebäude in der Censusformel (50, 15, 4) und aus Novelle 168[3]) folgen; pro-

1) S. CIL II p. 793, wo Hübner ausdrücklich sagt: ‚*denarii nota ubique adhibetur singularis et ab consueta* X *vetustiore et recentiore* X̄ *diversa, ita ut* X *litteram linea transversa mediam tantum non totum transgrediatur sic:* –X‘. Wenn anders die Reproduction der Inschrift auch hierin genau ist, findet sich –X auch in der Inschrift CIL XIII 5042 (Zeile 5), die aus Mondon bei Aventicum (Westschweiz) stammt: *donavit vican(is) Minnodunens(ibus)* –X DCCL.

2) Mommsen hatte bereits vermutet: *agi videtur de pecunia a fundi dominis quotannis praestanda ita fere ut fit in obligationibus alimentariis.* Eine neue Interpretation werde ich im zweiten Teile geben.

3) *προστάττομεν κήνσῳ . . . χωρία φέρεσθαι μόνον, οὐ μὴν οἰκίας ἢ ἄλλα πράγματα.*

vinziale Gebäudesteuern sind dagegen bezeugt. So für asiatische Städte eine Haustürsteuer durch Cicero ad fam. 3, 8, 5 (*ne in . . . illam acerbissimam exactionem . . . capitum atque ostiorum inducerentur sumptus minime necessarii*), für Aegypten durch die Papyri sowohl eine Steuer für unbebaute Bauflächen (*οἰκόπεδα*) als auch eine Steuer für Miethäuser (Wilcken, Ostraka 1, 192; 390). Etwas ähnliches kann also auch in der Narbonensis bestanden haben. — Besonders wenn, wie sich das wahrscheinlich machen ließ (s. oben S. 3), die Tiefe der Grundstücke constant war, hat die Veranlagung nach der Frontbreite nichts auffallendes. In Asien wurde, wie wir eben gesehen haben, nach Haustüren besteuert. Wir würden es hier mit einer nach der bebauten Fläche bemessenen Steuer, einer Arealsteuer, zu tun haben, wie sie sich heute, wo die gerechtere Ertragssteuer (so und soviel vom Mietwert) vorherrscht, nur selten, z. B. in Bayern und Dänemark, findet (s. Handwörterb. d. Staatswiss. s. v. ‚Gebäudesteuer').

Wenn die Tiefe 120 Fuß betrug, so würde für je 120 □ Fuß 1 Denar zu erheben gewesen sein, also pro □ Fuß $^1/_{120}$ Denar $= ^1/_{24}$ Sesterz $= ^5/_6$ Pfennig. In Bayern beträgt die Gebäudesteuer 5 Mark pro Ar. Das macht 5 Pfennige auf den □ Meter (ca. 9 römische □ Fuß), $^1/_2$ Pfennig auf den römischen □ Fuß. In Dänemark wird die □ Ale (= 0,4 □ Meter) mit $4\,^1/_8$ Schilling (= 8 Pfennige) besteuert (Jahrbücher f. Nationalök. u. Statist. 13, 1886, S. 131), also 1 □ Meter mit 16 Pfennigen, 1 □ Fuß mit ca. 2 Pfennigen. Daß der Erbpächter die Steuern der gepachteten Sache zahlt, ist bekannt (s. Matthias, Grundsteuer S. 58).

Unsere Inschrift ist also, wie gesagt, nicht sowohl eine Pacht- als eine Catasterurkunde. Indem sie sowohl die staatliche Grundsteuer als auch die städtischen Erbpachtzinsen, die auch den Charakter einer dauernden Auflage tragen, verzeichnet, stellt sie einen Cataster der staatlichen und städtischen Grundlasten dar. Daß die Inschrift den Erbpächter, die Pachtzeit und die Bürgen nennt, macht sie nicht zur Pachturkunde. Diese Angaben waren nötig, weil die beiden Grundlasten hier nicht auf dem Eigentum beruhen, wo dann einfach Bezeichnung des Eigentums und der Parcellen genügt haben würde, sondern auf einem complicirteren Rechtsverhältnis.

Weil die Staatssteuer an hervorragende Stelle, an den Rand, gesetzt ist, dürfte das Verzeichnis in erster Linie um ihretwillen

angelegt sein, also auf staatlicher Initiative beruhen. Während wir viele Steuercataster, besonders aus nachdiocletianischer Zeit, besitzen, ist dies das erste Beispiel eines Verzeichnisses städtischer Grundzinsen.[1])

Die hier vorliegende Combination städtischer und staatlicher Auflagen empfahl sich noch besonders deshalb, weil die Stadt auch die Staatssteuern einzog. Solarium und Grundsteuer werden öfter in den Quellen zusammengestellt[2]) und die kaiserliche Domänenverwaltung zeigt sogar die Tendenz, Erbpachtzins und Grundsteuer zu verschmelzen: C. Theod. 11, 5, 2: *omnes ... quod delegatio superindicti nomine videtur amplexa, velut canonem cogantur inferre et ne qua sit dubietas, hac aperta definitione decernimus, ut id potius canonis vocabulo postuletur.*[3]) In Aegypten wird nicht allein auf den Domänen der Pachtzins τέλος, Steuer, genannt, sondern sogar auf dem dortigen Privatland.[4]) Pachtzins und Steuer werden in eins verrechnet;[5]) die Vectigalienpächter erheben nach den Revenue Laws (Col. 15, 11) zugleich die Steuer.[6])

Zwischen den älteren Fragmenten und dem neuen bestehen offenbar die engsten Beziehungen. Beide Urkunden verzeichnen das Steuersoll von Grundstücken, die zur Gemeinde Arausio gehören. Die älteren Fragmente sind ein graphischer Cataster ländlicher, das neue ist ein Cataster städtischer Grundstücke.

1) In Heddernheim ist folgende Inschrift gefunden worden (CIL XIII 7360): *In honorem d. d. Mercurio Negotiatori K. rus. Taunens(es) monitu d(ei) p(osuerunt) l. l.* — Der Herausgeber vermutet *k(alendarium) rus(ticum)* und meint: ‚*significatur fortasse kalendarium cui inscripti erant civitatis fundi rustici una cum debitorum nominibus usurisque accipiendis*'. Vergleichen kann man die Alimentarurkunden, aus denen zu ersehen war, wie viel Zinsen jeder Possessor von den obligirten Grundstücken für die ihm gegebene Summe zahlen muß.

2) S. Matthias, Grundsteuer S. 64 f. So Dig. 7, 1, 7, 2: *quoniam et alia onera agnoscit (usufructuarius) usu fructu legato: ut puta stipendium vel tributum vel solarium* (cod. *salarium*).

3) Weitere Belege bei His, Domänen S. 109 und Weber a. a. O. S. 208.

4) C. Pap. Rain. I S. 64: *οὐσιακὴ γῆ ὑπὸ τέλους*, ebenso von einem privaten *ἀμπελικὸν χωρίον*.

5) Tebtunis Pap. 98, 54: *Ἡρακλείδου τοῦ Σιλανίωνος, ι (ἄρουραι), ἀρτάβαι ε* (1/2 Artabe pro Arura ist die Steuer), *εἰσφορᾶς ἀρτάβαι ι* (Pachtzins von 1 Artabe pro Arura) | *ιε* d. h. ‚macht zusammen 15 Artaben'. Ebenso N. 93. 94. 95. 96.

6) *οἱ πριάμενοι τὰς ὠ[νὰς πρασσ]έσθωσα[ν τοὺς] ὑποτελεῖς* unter der Rubrik *Πρᾶξις τελῶν*.

Beide Urkunden stammen außerdem aus derselben Zeit; in beiden ist das Steuersoll in derselben Weise bezeichnet. Alles das scheint darauf hinzudeuten, daß beide durch denselben staatlichen Act, durch einen in die erste Kaiserzeit fallenden Census der Narbonensis veranlaßt worden sind. Da ein vorhandener Cataster wegen der damit verbundenen Kosten so leicht nicht wieder erneuert wird, ist es am wahrscheinlichsten, daß wir den ersten Cataster der Narbonensis vor uns haben. Der erste Cataster muß veranlaßt worden sein durch den ersten Census. Das ist der von Augustus in den Jahren 27 f. v. Chr. veranstaltete gallische Census. Daß er auf catastralen Aufnahmen beruhte, zeigt schon der von den Feldmessern (S. 123) erwähnte pes Drusianus der Gallia Belgica, offenbar das Maß, mit dem Drusus in der Belgica die catastralen Messungen ausgeführt hatte.

II.

Die Catasterkarte von Arausio.

Durch die Feststellung der Bedeutung des Zeichens —X fällt auch auf die älteren Fragmente (CIL. XII 1244 u. p. 824, vgl. diese Zeitschr. XXVII, 1892, 103 ff.) neues Licht und bietet sich Veranlassung, dieselben einer neuen Untersuchung zu unterziehen. Diese wird lehren, daß die Fragmente von einer Catasterkarte der Colonie Arausio herrühren.

Die Fragmente stellen, wie die Inschriften *S(inistra) D(ecumanum) X, C(itra) K(ardinem) X* usw. zeigen, die in Centurien geteilte Feldflur der Colonie dar; denn bei der Anlage von *strigae* oder *scamna* ist die Bezeichnung eine andere (Feldmesser S. 206). Ob die Centurien quadratisch oder oblong waren — beides kommt vor (Mommsen in dieser Zeitschr. XXVII 80) — wissen wir nicht. Die eine ganz erhaltene Centurie, die ich (auf folgender Seite) aus Bd. XXVII S. 104 dieser Zeitschr. wiederhole, hat oblonge Form. Man wird daraus aber noch nicht ohne weiteres mit Weber (R. Agrargesch. S. 280) folgern dürfen, daß die Centurie selbst ein Rechteck darstellte, ebensowenig wie aus der Zeichnung der Wasserleitung, daß dieselbe gerade so gelaufen ist. Das große, aus drei Stücken zusammengesetzte Fragment enthält außer der ganzen Centurie (S·D·X·C·K·X·) die geringen Reste von vier sich anschließenden anderen, das kleinere, nur durch ältere Abschriften bekannte, ebenfalls eine ganze (D·D·XIII C·K·IIII) und Stücke von zwei

m. 0,11

m. 0,14

S · D · X · C · K · X ·
EXTR XII · COL · XG
VIII · COL VARIVS
CALID · XX · A · IIX–X
X[1])XVI · N · A · II · XII · AP
PVLEIA · PAVLLA ·
XLII

A · IIX · –X XXI · XVIN
A · II · XII VALER SE
CVNDVS IV AIIX–X
II

angrenzenden Centurien. Die beiden Fragmente lagen auf der Flurkarte weit auseinander, das größere am 10. und 11. Decumanus links vom Decumanus Maximus, das kleinere am 13. Decumanus rechts vom Decumanus Maximus, sodaß zwischen beiden nicht weniger als 23 Centurien lagen. Aus dieser Lage in ganz verschiedenen Regionen erklärt sich auch die Verschiedenheit ihres Inhalts. Das große Fragment scheint wesentlich ager colonicus, den Colonisten adsignirtes Land, das andere Ländereien ganz anderen Rechts zu enthalten.

Die einzelnen Centurien sind durch vertiefte, die limites wiedergebende Linien begrenzt. Die Centurie wird wie üblich bezeichnet durch Angabe zweier der vier sie begrenzenden Flurwege. Es sind in der rechten Hälfte der Flur (*dextra decumanum max.*), in der von links nach rechts gezählt wird, der linke Decumanus, in der linken (wie bei der erhaltenen Centurie) der rechte, in der oberen Hälfte (*citra kardinem max.*), in der von unten nach oben gezählt wird, der untere Kardo, in der unteren (wie bei dem kleineren Fragment) der obere. Durch diese etwas umständliche Bezeichnung gab jede Centurie selbst ihren Platz in der Stadtflur an. Einfacher wäre es gewesen, die vier Regionen durch S · C · (*sinistra, citra*), S · V · (*sinistra, ultra*), D · C ·, D · V ·, und die Centurien jeder Region durch fortlaufende Ziffern zu bezeichnen, z. B. S · C · V, aber daraus war nicht zu ersehen, wo die einzelnen Centurien lagen.

1) Kein Punkt, aber etwas Raum.

Auf diese Bezeichnung folgt die summarische Angabe der in der Centurie liegenden Ländereien, denn, wie Meitzen gesehen hat, entspricht das COL· XCVIII in Zeile 2 f. der erhaltenen Centurie der Summe der weiter unten angeführten Zahlen (20, 16, 42, 16, 4), wodurch auch die Emendation XCVIII für XGVIII gesichert ist. Man wird *col(onici)* auflösen müssen. *colonicum* wird für *ager colonicus*[1]) stehen. Dann enthielt also die Centurie 98 Einheiten des ehedem an die Colonisten adsignirten, in vollem Eigentum stehenden Landes. Welches diese Einheit war, können wir vermuten. Außer dem Iugerum kommt vor allem die in Gallien übliche arepennis in betracht, offenbar hat man aber auf centuriirtem Land nur mit dem römischen Staatsmaß zu rechnen, sind die provinzialen Maße nur von den Provinzialen selbst angewandt worden. Wenn Hygin (Feldm. 1, 121, 25) sagt, die vorrömischen Maße seien zu berücksichtigen und neben den Iugeren zu nennen, so ersieht man, daß Neuvermessungen in Iugeren ausgeführt wurden.

EX TR. XII muß entsprechend den in der Centurie vorhandenen Bestand an Ländereien eines anderen Rechts bezeichnen. Die Kategorie kehrt noch in zwei Centurien des kleineren Fragments wieder: EX TR.. und EX TRIB. Letztere Schreibung lehrt, daß diese Grundstücke von ihrem Verhältnis zum tributum, zur Grundsteuer, benannt sind. Mommsen (S. 105) combinirt EX TRIB mit dem folgenden RED INC und vermutet *ex trib(utario) red(actus) in c(olonicum)*. Aber die beiden Begriffe sind durch Ziffern getrennt, bilden also nicht einen Begriff, sondern zwei. Wahrscheinlicher dürfte für EX TRIB die Auflösung *ex(empti)*[2]) *trib(uto)* sein, was einen passenden Gegensatz zu *colonicum* ergibt, da dieses die Grundsteuer zahlt; Arausio gehört nicht zu den mit ius italicum ausgestatteten, von der Grundsteuer befreiten Städten.

Welcher Art das tributfreie Land gewesen ist, entzieht sich der Vermutung. Immunes Land kommt häufiger vor. So enthält die Feldflur der syrischen Stadt Cyrrhus 50000 *ζυγά (iuga) ἐλεύθερα*.[3]) Cod. Theod. 7, 20, 3 (vom Jahre 320) verordnet, daß die

1) Zahlreiche Belege für *ager colonicus* bieten die Feldmesser (siehe Feldm. 2, 488).

2) Die Auflösung EX(*emptum*) ist erlaubt. Man findet EX = *exactum* (Wilmanns 2765[a]), = *exercitus* (C. III 8063).

3) S. Marquardt, Staatsverwaltung[2] 2, 228.

Ackerlose der Veteranen immun sein sollen. In Aegypten wird von den Domänenpächtern für *γῆ χέρσος καὶ ἄσπορος* kein Pachtzins gezahlt. Corp. Pap. Raineri I S. 64 wird dieses Land dem zinspflichtigen, der *οὐσιακὴ γῆ ὑπὸ τέλους*, entgegengesetzt. In weitem Umfange wird einzelnen Personen Steuerfreiheit verliehen worden sein.[1])

Die Centurie würde also 98 Einheiten besteuerten, 12 steuerfreien Landes enthalten haben. Ähnlich wird in dem eben citirten, gleichfalls nach Flurteilen (*σφραγῖδες*) angelegten aegyptischen Cataster zuerst die ganze Fläche, dann die des steuerfreien und des besteuerten Landes angegeben. Daß mit diesen 110 Iugera der Inhalt der Centurie nicht erschöpft ist, lehrt das kleinere Fragment, von dessen Centurien die eine CLXVII (so ist mit Hirschfeld das unmögliche CIXVII zu emendiren), die andere CXX Iugera *ex(empti) trib(uto)*, und jede daneben noch größere Bestände anderen Landes enthält. Hirschfeld hat gesehen, daß in der Zeile [*ex. trib.*][2]) CIXVII [*r*] · I · C · RED · IN · C · XXXIN, wenn man CLXVII herstellt und XXXIN in XXXIII emendirt, die beiden Zahlen die Summe 200, das Maß der normalen Centurie, ergeben. Die Summe der in der folgenden Centurie enthaltenen Ziffern würde die Zahl 200 freilich übersteigen, aber das unmögliche CXXCIV zeigt, daß die Lesung falsch ist.

Wie groß aber auch die Centurie gewesen sein mag, jedenfalls enthielt sie mehr als 110 Iugeren. Welcher Art war nun das nicht mit aufgeführte Land? Daß der die erhaltene Centurie durchquerende Aquaeduct ein größeres Areal, etwa gar die an 200 fehlenden 90 Iug. eingenommen habe, wie Mommsen (S. 107) geneigt schien anzunehmen, ist nicht möglich, denn er kann bei größter Ausdehnung — wenn er von einer Ecke der Centurie zur andern lief — bei einer Centurie von 200 Iugera = 400 actus nur ca. 27 actus lang gewesen sein,[3]) also bei einer Breite von

1) C. III 5232: *donatus civitate R. viritim et immunitate ab divo Augusto.*

2) So ist sicher nach Analogie der beiden benachbarten Centurien und der erhaltenen, die alle mit EX TRIB anfangen, zu ergänzen. Ebenso ergibt sich die Herstellung [R] I C, da in der zweiten Centurie desselben Fragments vor R IN C, welches dem RED IN C der ersten entspricht, R I C steht.

3) In der normalen quadratischen Centurie von 20×20 actus ist die Diagonale nach dem bekannten Satz $\sqrt{20^2 + 20^2} = \sqrt{800} =$ ca. 27 actus

höchstens 20 Fuß[1]) nur ein Areal von 64800 □ Fuß = 2,2 Iug. eingenommen haben. Da er aber kaum genau in der Diagonale der Centurie geführt und mit einer 20 Fuß breiten Zone ausgestattet gewesen ist, so kann man auf den Aquaeduct kaum mehr als 1 Iugerum rechnen.[2]) Also können auch die 12 Iug. steuerfreien Landes nicht auf ihn bezogen werden. Sie werden vielmehr immunes Privatland darstellen. Das nicht verzeichnete, vielleicht 90 Iug. umfassende Land, in das auch das Gebiet der Leitung eingerechnet sein wird, wird deshalb gar nicht verzeichnet gewesen sein, weil es von vornherein für die Steuer gar nicht in Frage kam: man wird in erster Linie an unfruchtbares, von jeder Nutzung ausgeschlossenes Terrain denken müssen. In den aegyptischen Catastern wird auch die Fläche dieses für die Steuer nicht in betracht kommenden Landes angegeben. So bezeichnet z. B. der Cataster Tebtunis Papyri N. 60 zuerst die Gesamtfläche, dann die abzuziehenden Bestände, schließlich die übrigbleibenden steuerpflichtigen.

Auf die Summen der beiden für die Steuer in betracht kommenden Kategorien: des steuerpflichtigen *colonicum* und des von der Steuer befreiten *ex(emptum) trib(uto)* folgt das Verzeichnis der einzelnen das *colonicum* bildenden Besitzstände. Ganz so werden in dem aegyptischen Cataster des Brüsseler Papyrus[3]) nach der Fläche der γῆ ἐν σιτικοῖς deren Kategorien: ἰδιωτικὴ γῆ, ἄβροχος γῆ, genannt. Voransteht die Überschrift COL, also *colonici*. Das Land verteilt sich unter drei Possessoren. Varius Calidius besitzt 20 + 16, Appuleia Paulla 42 + 16, Valerius Secundus 4 Morgen. Hinter den 20 Morgen des ersten, den 42 des zweiten Possessor steht beidemal A · II · X und dann beim ersten ⊣X X, beim zweiten ⊣X XXI. Wir sahen, daß ⊣X das Denarzeichen ist. Also hatte Calidius von den 20 Morgen 10, Appuleia von den 42 Morgen

= 3240 pedes. Da die Breite der Leitung 20 Fuß betragen soll, nimmt er ein Areal von 3240 × 20 = 64800 □ Fuß oder, da das Iugerum 28880 □ Fuß hat, 2,2 Iugera ein.

1) Die den Wasserleitungen der Stadt Rom angewiesene Zone ist auf 30 Fuß normirt (Frontin, de aquis 122), die der municipalen Leitungen ist noch keine 20 Fuß breit. Die Leitung von Venafrum hat 16 Fuß (Bruns, fontes[6] p. 239), die von Viterbo 10 (ib. p. 301).

2) In dem unten zu besprechenden Papyrus nimmt eine Wasserleitung 4½ Aruren einer ca. 465 Aruren großen σφραγίς ein, also 1/116.

3) Musée Belge 1904, 101f, vgl. unten S. 32 A. 2.

21 Denare Steuer zu entrichten, also für jeden Morgen 1/2 Denar. Wenn der Besitz der Possessoren in zwei Teilen aufgeführt und nur von dem ersten Teil eine Steuer angegeben wird, also der zweite keine Steuer zahlt, so wird der zweite Teil unfruchtbares, der Steuer enthobenes Land darstellen. Daß er dennoch mit aufgeführt und in der Summe verrechnet, dagegen das *ex(emptum) trib(uto)* vorneweg ausgeschieden wird, erklärt sich wohl daraus, daß diese 16 steuerfreien Morgen einen Bestandteil des im übrigen und größtenteils besteuerten *colonicum* ausmachen, hingegen die 12 Morgen *ex(empti) trib(uto)* eine selbständige Gruppe anderen Rechts bildeten. Man kann an die *fundi excepti* privilegirter Colonisten (Feldmesser 2, 387) denken, die wohl zum Teil von der Staatssteuer befreit gewesen sein können, wie sie von municipalen Lasten frei waren. Feldm. 1, 197: *excepti sunt fundi bene meritorum ut in totum privati iuris essent nec ullam coloniae munificentiam deberent et essent in solo populi Romani.*

Hinter der Bezeichnung der besteuerten Flächen steht alle drei Male A · II · X, hinter den unbesteuerten 16 Einheiten der beiden ersten Besitzer N · A · II · XII. Die Ziffern X und XII sind keine, sei es auf die vorhergehenden Flächen-, sei es auf die folgende Steuergröße bezügliche Quantitätsbezeichnung, da sie constant sind, während diese Größen schwanken. Sie stellen vielmehr eine die Qualität des besteuerten und steuerfreien Landes näher bestimmende Sigle dar. Da dem A · II usw. bei besteuertem ein N · A · II usw. bei steuerfreiem Land entspricht, liegt es nahe, in dem N eine Negation wie *non, nihil* usw. zu vermuten. Was aber A · II bedeutet, wird wohl erst der Fund einer ausführlicheren Inschrift derselben Art aufklären. Vermuten könnte man mit Berufung auf die Stelle Feldmesser S. 205 *a(rvi) secundi.* Damit wäre dann die Bonität (‚Acker zweiter Klasse') und zugleich die Culturart bezeichnet, zwei Daten, die in keinem Cataster fehlen können. Nach der bekannten Hyginstelle (Feldm. S. 205) wurden in Pannonien fünf Klassen unterschieden, das syrisch-römische Rechtsbuch kennt sieben, Ulpian fünf[1]) (s. Marquardt, Staatsverw. 2^2, 221f.). In dem Brüsseler Catasterpapyrus werden die Ländereien nach σπορίμη γῆ und ἄβροχος γῆ, nach bewässertem und

1) Die Fischereien und Salinen bilden eine Ausnahme, sind nicht in jedem Cataster vorauszusetzen.

unbewässertem Land, in den anderen catastralen Verzeichnissen die Culturarten unterschieden und verschieden besteuert, die Catasterinschrift von Thera (I. Gr. XII 3, 343) gruppirt die Ländereien nach Getreide-, Wein-, Olivenland.

Wir sind in der Lage, den in der Inschrift enthaltenen Steuersatz, $^1/_2$ Denar pro Morgen, mit anderen Sätzen zu vergleichen.

Bekanntlich ist nicht allein in den verschiedensten Ländern des Altertums, sondern auch in der Welt der germanischen und romanischen Völker der Zehnte von der Ernte ein weitverbreiteter, ja man kann sagen der normale Satz für die Grundsteuer. Wir finden ihn im alten Griechenland (s. Guiraud, Propriété foncière 320), bei den Seleuciden, in Pergamon, im Reiche des Hieron und später in den diesen Territorien entsprechenden Provinzen Asien und Sicilien. Von dem Zehnten heißen auch die agri decumates in Süddeutschland. Nach dem von Columella 2, 9, 1 für Italien aufgestellten Satz erfordert 1 Morgen 5 Modii Aussaat, nach 3, 3, 4 gibt er den vierfachen Ertrag, also 20 Modii. Da der mittlere Preis des Modius 1 Denar ist,[1]) so kosten 20 Modii 20 Denare, entspricht also der Zehnte einem Geldwert von 2 Denaren. Ferner: im syrisch-römischen Rechtsbuch steht in der Darstellung der diocletianischen Grundsteuer am Schluß: ‚Und für das Weideland hat man verlangt, daß es jedes Jahr dem ταμιεῖον einen Denar gebe. Es gibt aber auch solches, das zwei und drei Denare gibt'. Da hier nicht wie bei den anderen Bodenklassen angegeben wird, wie viel Iugeren ein iugum, eine Steuereinheit, bilden sollen, hat Seeck[2]) wohl mit Recht vermutet, daß die 1, 2, 3 Denare vom Iugerum zu erheben seien, nicht vom iugum. Da der Denar in dieser Zeit einen Wert von 2 Pfennigen unseres Geldes hat,[3]) beträgt die Steuer für Weideland 3. Klasse 2, für die 2. Klasse 4, für die 1. Klasse 6 Pfennige pro Iugerum. Diese Sätze sind viel niedriger als der unseres Catasters, aber es handelt sich dort auch um Weide-, hier um Ackerland.

Viele Steuersätze enthalten die aegyptischen Papyri. Von der Arura Ackerland wurde als Kornlandsteuer (σιτικά) meist

---

1) S. Blümner, Maximaltarif Diocletians S. 63.

2) ‚Die Schatzungsordnung Diocletians' in der Zeitschr. f. Soc. und Wirtschaftsgesch. 1896, 277.

3) Blümner, Maximaltarif S. 59.

1—3, also im Mittel 2 Artaben[1]) Korn entrichtet,[2]) etwa der Zehnte des Ertrags.[3]) Die Arura (2756 □Meter) ist etwas größer als das Iugerum (2518 □Meter). Der Preis der Artabe Weizen schwankt zwischen 200 und 400 Kupferdrachmen,[4]) der Durch-

1) Man braucht nicht zu befürchten, daß verschiedene Artaben, wie sie im Privatgebrauch vorkommen, angewandt seien, da als Steuermaß nur die thesaurische Artabe zu ca. 29 Litern in betracht kommt (Wilcken, Ostraka 1, 745).

2) Statistischen Wert haben vor allem die Steuerlisten. In der Liste C. Pap. Rainer I S. 160 beträgt die Steuer 2 1/2 Artaben, im Brüsseler Catasterpapyrus (Musée Belge 1904, 101 f.) 1 Artabe von *σπορίμη γῆ*, 2—3 Artaben von *γῆ ἄβροχος*, im P. Brit. Mus. 2, 267 2—7, meist 4 Artaben, in dem Leipziger Papyrus (Wessely, Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1885, 265) 3 Artaben, in P. Berlin. 569 3 1/2 Artaben, in den Tebtunispapyri kommen Klassen vor mit 1/2 (N. 61, 323 p. 228), 3/4 (N. 98, 74), 1 (N. 98, 58; 232), 2 Artaben (zu P. Tebt. 5, 15 p. 32). *Ἀρταβιεία* (siehe Fayûm Towns N. 99, 13; Amherst Pap. II 85) scheint eine Steuer von 1 Art. pro Arura zu bedeuten; das eigene Wort kennzeichnet den Satz als weitverbreitet, was unsere Papyri bestätigen.

3) Man rechnet durchweg auf die Arura 1 Artabe Aussaat (s. P. Brit. Mus. 2 p. 120) und im heutigen Aegypten soll die Ernte durchschnittlich das 12. Korn ergeben, denn die Aussaat beträgt heute 4 Kele = 1/3 Ardeb, die Ernte 4 Ardeb, also das Zwölffache (Journal für Landwirtschaft 1887, 226). Auf gutem Boden mögen die Erträge beträchtlich höher gewesen sein. Wenn man den öfter für das Altertum bezeugten Erntesatz von 20 Hektoliter pro Hektar (s. Guiraud, Propriété fonc.), 500 Liter pro Morgen oder Arura auf Aegypten anwendet, so würde derselbe, da die Artabe ca. 30 Liter hat, das 17fache Korn bedeuten. Einen Ertrag von 22 Hektolitern bezeugt Lumbroso, Recherches p. 293. Die modernen Länder geben Erträge von 11 (Italien) bis 32, meist ca. 20 Hektoliter pro Hektar (Finanzarchiv 1885, 191).

4) Unter den Ptolemäern ist der Durchschnittspreis 300 Drachmen (Lumbroso, Recherches sur l' écon. pol. p. 7). In einem Papyrus vom Jahre 115 v. Chr. (Grenfell-Hunt, Fayûm Towns N. 11) soll jemand als Strafe 3000 Drachmen pro Artabe zahlen. Das scheint, wie die Herausgeber mit Hinweis auf N. 89, 18 (für 1 Artabe als Strafe 10 Artaben) bemerken, das Zehnfache des normalen Preises, also dieser 300 Drachmen zu sein. In den Tebtunispapyri kommen Preise von 500—2000 Drachmen vor (p. 584), die aber offenbar, sei es nach einer kleinen Artabe berechnet, sei es Strafsätze sind. Da auf 1 Silberdrachme 450 Kupferdrachmen gehen (s. S. 33), war der Preis der Artabe in Silber 3/4 Drachme. Der Preis, ca. 3/4 Franc, ist, mit modernen Verhältnissen verglichen, sehr gering. In Frankreich betrug von 1800—1850 der Preis des Hektoliters (über 3 Artaben) Getreide im Durchschnitt 20 Francs, was 6 Francs pro Artabe ergeben würde (s. H. Block, Des charges de l'agriculture, 1851, p. 29).

schnittspreis würde also 300 Drachmen gewesen sein. Demnach würden pro Arura bei 2 Artaben Steuerdurchschnitt 600 Kupferdrachmen oder, da 450 Kupferdrachmen auf die Silberdrachme gehen,[1]) 1 1/3 Silberdrachmen zu zahlen gewesen sein.[2]) In Aegypten würde also, da die Arura größer als das Iugerum ist, die Grundsteuer etwa doppelt so hoch als in Arausio gewesen sein.[3])

Einen Steuersatz aus dem Anfang des 5. Jahrhunderts n. Chr. enthält C. Theod. 7, 4, 32 (vom Jahre 412). Hier wird gesagt, daß bisher für 120 capita, ‚Steuereinheiten', also sowohl capita der Menschen- und Vieh-, als Iuga der Landsteuer, 1 Solidus zu zahlen gewesen sei, jetzt aber bereits von 60 oder gar 13 capita gefordert würde. Um 400 war also der normale Steuersatz pro caput 1/120 Solidus. Da von mittlerem Ackerland nach dem diocletianischen Satz 40 Iugera auf das caput gehen, würde demnach per Iugerum mittleren Ackerlandes 1/4800 Solidus = 1/4 Pfennig zu zahlen gewesen sein (1 Solidus damals = 12,68 Mark).[4]) Offenbar ist das nicht der normale, sondern ein reducirter Satz. — Aus der Novelle Valentinians III 33, 2 erfahren wir, daß in Numidien die Centurie mit 20 siliquae besteuert wurde: . . . *ex titulo vicenarum siliquarum, quae per singulas centurias exiguntur.* Da die Siliqua in dieser Zeit etwa 50 Pfennige gilt (Hultsch Metr.² S. 348), so ergibt sich der Satz: 200 Iugeren (1 Centurie) zahlen 1000 Pfennige, 1 Iugerum = 5 Pfennige. — Im Jahre 371 verordnen Valentinian, Valens, Gratian: . . . *excusandis videlicet pro denum milium modiorum luitione quinquagenis numero iugis in annonaria prae-*

1) Unter Augustus scheint das Verhältnis 1 : 350 gewesen zu sein (Fayûm Towns 44 p. 167), für das 1. und 2. Jahrhundert n. Chr. steht 1 : 450 fest (Oxyrh. Pap. II p. 187, Arch. f. Pap. 1, 278). Daß das Verhältnis bereits im 2. Jahrhundert v. Chr. 1 : 375 bis 1 : 500 war — nicht, wie man früher annahm, 1 : 120 — haben die Tebtunispapyri (p. 580) gelehrt.

2) In dem ptolemaeischen Papyrus bei Grenfell-Hunt II N. 32 beträgt die Steuer 1200 Kupferdrachmen, also 2 3/4 Silberdrachmen.

3) Für Baumland war in Aegypten die Steuer bedeutend höher als für Kornland. Die Arura Kornland wird mit mindestens 1 Artabe = 3/4 Silberdrachme, dagegen Wein-, Palmen-, Obstland mit mindestens 20 Drachmen, also 27 mal höher besteuert (s. Wilcken, Ostraka 1, 208). Im diocletianischen Steuertarif, wo auf das Iugum 5 Jugera Wein, 20 bis 60 Iugera Ackerlandes gehen, ist das Verhältnis nur 5 : 40—60 oder 1 : 4—12.

4) Hultsch, Metr.² S. 348.

statione dumtaxat . . . (C. Theod. 13, 5, 14 pr.): im Orient und Aegypten sollen jedem corpus navicularium 50 iuga = 10 000 modii[1]) erlassen werden. Ein Iugum mittleren Getreidelandes, welches 40 Iugeren umfaßt, leistet also 200 Scheffel, mithin 1 Iugerum 5 Scheffel. Eine Verordnung Valentinians III vom Jahre 443 (Nov. Valent. III 18, 1, 4) normirt den Preis eines Scheffels Weizen für Soldaten auf $^1/_{10}$ Solidus;[2]) 5 Scheffel entsprechen also etwa $^1/_8$ Solidus = 1,60 Mark (2 alte Denare). — Nach einer Constitution Valentinians III vom Jahre 440 (Nov. Val. III 5, 4) beträgt die Grundsteuer in Italien 7 Solidi pro Millena. Seeck hat gezeigt (Ztschr. f. Soc.- u. Wirtschaftsgesch. 1896, 306), daß die Millena eine Steuereinheit ist, welche einer Bodenfläche von 1000 Scheffel Ertrag entspricht.[3]) Auf gutem Boden entspricht die Millene einer Fläche von 50 Morgen.[4]) Bei einer Steuer von 7 Solidi pro Millene oder 50 Iugera steuert also das Iugerum $^7/_{50}$ oder ca. $^1/_7$ Solidus = 1,80 Mark. Die Übereinstimmung dieses Satzes mit dem obigen bestätigt die Richtigkeit der Seeckschen Interpretation der Millena[5]) und zeigt, daß die verschiedenen Steuereinheiten (Iugum

1) Es ist zu übersetzen: ‚es sollen die einer Zahlung von 10 000 Scheffel entsprechenden (*pro*) 50 Iuga frei sein'.

2) $^1/_{12}$ Sol. ist unter Iulian (Misopogon p. 369 B) ein hoher Getreidepreis. Der Durchschnittspreis ist nach der Zusammenstellung bei Blümner, Maximaltarif S. 63, ca. 70—80 Pfennige, also $^1/_{16}$ Solidus nach der Währung dieser Zeit.

3) Solche eine bestimmte Menge des Ertrags darstellende Steuereinheiten kommen auch heute vor. So wurde die Grundsteuer veranlagt in Dänemark nach ‚Tonnen Hartkorn', im Kurfürstentum Hessen nach Metzen. Ähnlich wird in Mecklenburg die Steuer veranlagt nach Hufen, die eine Fläche von 300 Hektoliter Ertrag darstellen. In Sachsen ist die Steuereinheit ein Ertrag von 10 Groschen (s. Block, Des charges de l'agriculture p. 206. 278. 239 252), in Bayern $^1/_8$ Scheffel. S. über diese Steuereinheiten Roscher, Finanzen[5] 1, 453 A. 10

4) Columella rechnet auf das Iugerum für Italien 5 Scheffel Saat und den vierfachen Ertrag, also 20 Scheffel (s. oben), so daß 50 Iug. eine Ernte von 1000 Scheffeln ergeben.

5) Zach. v. Lingenthal (Zur Kenntnis d. röm. Steuerwesens S. 22) hat an den beiden die Grundsteuereinheiten nennenden Stellen Nov. 128, 1 (*ὑπὲρ ἑκάστου ἰούγου ἢ ἰουλίων ἢ κεντουρίων*) und 17, 8 (*τῶν ζυγοκεφάλων ἢ ἰούγων ἢ ἰουλίων*) das unverständliche *ἰουλίων* in *μιλίων* emendirt. Der lateinischen Millena (sc. *iugatio* oder *capitatio*, d. h. die für *milleni modii* zu zahlende Steuer) entspricht gut griechisch *τὸ μίλιον*, welches ebensogut 1000 Modii oder die ‚1000 Scheffel-Steuer' be-

für den Osten, Millene in Italien, Centurie in Afrika), obwohl die Centurie 200, die Millene nur 80, das Iugum durchschnittlich 40 Iugera Ackerland entsprach, gleich besteuert wurden (s. Seeck S. 308). Die Millene stellt, auf den Ertrag basirt, einen besseren Steuermodus dar als die Besteuerung nach Flächengrößen, nach Iuga und Centurien. Mit den beiden für den Orient und Italien geltenden Steuersätzen verglichen ist die numidische Grundsteuer außerordentlich gering. Der niedrige Satz erklärt sich offenbar aus dem völligen Niedergange der afrikanischen Landwirtschaft, wie ihn die in der gleichzeitigen Constitution C. Theod. 11, 28, 13 mitgeteilten Angaben über die Zahl der *desertae centuriae* illustriren. — Einen in Soldatenkleidung veranlagten Steuersatz gibt C. Theod. 7, 6, 3 vom Jahre 377: *primum Thraciae per viginti iuga seu capita conferant vestem, Scythia et Moesia in triginta iugis seu capitibus . . . dependant, per Aegyptum et Orientis partes in triginta terrenis iugis annuae vestis collatio dependatur.* Pro 20—30 Iuga war also ein Soldatenkleid zu leisten. Den Preis eines solchen kennen wir aus den Angaben des Maximaltarifs. Nach demselben (19, 1) kostet eine *χλαμὺς στρατιωτικὴ ἰνδικτιωναλία καλλίστη*, also ein Soldatenmantel, wie sie als Steuer geliefert wurden (*ἰνδικτιωναλία*), 4000 Denare, eine *στίχη ἰνδικτιωναλία*, das zugehörige Unterkleid, 2000 Denare, der ganze Anzug also 6000 Denare = 120 Mark. Auf 1 Iugum würden also 4—6 Mark, auf 1 Iugerum Acker nach dem mittleren Satze (1 Iugum = 40 Iugera) $^4/_{40}$—$^6/_{40}$ oder $^1/_{10}$—$^1/_7$ Mark oder 10 bis 15 Pfennige gekommen sein.

Überblickt man diese Steuersätze, so findet sich zweimal ein dem Geldwert des Zehnten (2 Denare) gleichkommender Satz von 1,60 und 1,80 Mark. Diesen Sätzen kommt die aegyptische Grundsteuer von $1\,^1/_3$ Drachmen oder Denaren sehr nahe. Daraus folgt, daß in der griechisch-römischen Welt 2 Denare der durch-

---

deuten kann, wie es sonst ‚mille passus' wiedergibt. Lingenthal hätte in der 3. Auflage seiner Geschichte d. griech.-röm. Rechts diese Emendation nicht wiederrufen sollen. In den Quellen werden mehrfach drei Steuereinheiten: *iugae, centuriae, millenae* genannt. Da nun Nov. 128, 1 die gebräuchlichsten Steuereinheiten aufführt, kann die Millene nicht gefehlt haben, muß sie in *ἰουλίων* stecken. Daß die lateinische Übersetzung ebenfalls *iulia* schreibt, beweist nicht dagegen, da die Corruptel sehr wohl alt sein kann.

schnittliche Steuersatz für Ackerland gewesen sind.[1]) Die niedrigeren Sätze beziehen sich teils auf Weideland, teils, wie der numidische Satz, auf verwildertes und deshalb gering besteuertes Land. So wird auch der im Cod. Theod. 7, 6, 3 berechnete Satz (10—15 Pfennige) eine stark reducirte Steuer darstellen. Die Grundsteuer unserer Inschrift, 1/2 Denar vom Morgen, stellt 1/4 des mittleren Betrags (2 Denare) dar, 1/40 der Ernte, wird sich also auf mittleren Boden beziehen.

In Arausio war also die Grundsteuer als Fixum — so und so viel vom Morgen — und zwar in Geld veranlagt. In Aegypten wurde das Fixum für Baumland in Geld, dagegen für Getreideland in Naturalien — so und so viel Artaben pro Arura — entrichtet.[2]) In einigen Provinzen bestand die Steuer auch in der Kaiserzeit noch statt in einem Fixum in der durch die sicilischen und asiatischen decumae bekannten Ertragssteuer. Hygin sagt (Feldm. 1, 205, 9): *agri vectigales multas habent condiciones. in quibusdam provinciis fructus partem praestant certam: alii quintas, alii septimas, alii pecuniam et hoc per soli aestimationem. certa enim pretia agris constituta sunt ut in Pannonia arvi primi, arvi secundi, prati, silvae glandiferae, silvae vulgaris, pascuae.* Zeugnisse für die von Hygin bezeugte Steuer in Quoten vom Ertrag existiren für die Kaiserzeit nicht. Lumbroso hat gezeigt, daß die auf Aegypten bezügliche Orosiusstelle 1, 8, 9 aus Genesis 47, 24 abgeschrieben ist, also für seine Zeit nicht in betracht kommt. In der Provinz Asien bestand die alte Quotensteuer bis Caesar,[3]) der sie in ein Fixum verwandelte. Der in Aegypten übliche Modus, das Fixum in Naturalien, wird

1) Ich entnehme dem Buche Des charges de l' agriculture von H. Block (Paris 1851) einige moderne Grundsteuerbeträge. In Frankreich kam damals auf den Morgen 3/4 Franc (p. 67), in Belgien 1 1/2 (p. 132), in Dänemark 1 Frank (p. 215) und im Königreich Sachsen 1/2 Franc (p. 253). In Preußen trägt nach Meitzen, Die landwirtschaftl. Verhältnisse des preuß. Staates 3, 17, der Morgen durchschnittlich ca. 35 Pfennige Steuer (s. die Tabelle 4, 622). In Italien machte vor 1866 die Grundsteuer durchschnittlich 1 Lira per Morgen aus (Finanzarchiv 1885, 167).

2) Wilcken, Ostraka 1, 203 f.

3) Rede des M. Antonius bei Appian B. civ. 5, 1. Seeck (a. a. O. S. 138 A. 131) führt aus der Rede nur die Stelle an: *ὑμῖν γὰρ τοὺς φόρους ἐπέτρεψεν ἀγείρειν παρὰ τῶν γεωργούντων* und meint dazu: „. . . was doch entschieden für Naturalleistungen spricht'. Die Bestätigung steht etwas weiter oben: . . . *μέρη φέρειν τῶν ἑκάστοτε καρπῶν ἐπετάξαμεν.*

von Hygin nicht erwähnt und dürfte nur selten angewandt worden sein. Dasselbe gilt von den Fruchtquoten, denn sowohl die erhaltenen Cataster wie das von Ulpian mitgeteilte Formular und zahlreiche andere Belege bezeugen, daß die Besitzer die Zahl der Morgen (oder Iuga usw.) angeben mußten, was bei einer Steuer in Fruchtquoten keinen Zweck gehabt hätte.

Unsere Fragmente gehören, wie die Angabe der Grundsteuer lehrt, nicht, wie man auf den ersten Blick meinen könnte, zu einer forma im Sinne der Feldmesser, einer über die Adsignation aufgenommenen Flurkarte, sondern zu einer Catasterkarte, einer graphischen, zu Steuerzwecken angelegten Darstellung der Stadtflur, in die aber hier auch die Besitzer, der Flächeninhalt der Parcellen und die Steuer eingetragen sind.

Mit den modernen Catasterkarten verglichen ist diese antike freilich primitiv genug. Wir verlangen heute, daß eine solche Karte jede einzelne Parcelle im Umriß darstelle, daß die Culturarten durch Farben bezeichnet, daß die genauen Maße des Umfangs und Inhalts angegeben seien. Hier dagegen sind nur die großen Flurteile, die Centurien, und auch diese nur schematisch, ohne Maße, wiedergegeben, nicht dagegen Gehalt und Maße der Parcellen, noch weniger die einzelnen Felder, sondern nur der Flächeninhalt der Parcellen. Während die Catasterkarte es hierin an der nötigen Genauigkeit fehlen läßt, enthält sie andererseits Elemente, die wir heute teils, wie die Besitzer und den Flächeninhalt der Parcellen, im Flurbuche, dem Commentar der Karte, teils, wie den Steuersatz, in der Steuerrolle geben. Besser als die einer Catasterkarte erfüllt sie die Aufgaben eines Catasterbuches. Ein solches muß bei jeder Parcelle angeben: 1) den Eigentümer, 2) die Größe der Parcellen, 3) die genaue Lage, 4) die Culturart, 5) die Schätzungsklasse, 6) die Fläche des steuerpflichtigen und des immunen, von öffentlichen Wegen, Wasser usw. eingenommenen Landes, 7) den Reinertrag. In der Catasterkarte von Arausio sind 1), 2), 6) annähernd und 3) einigermaßen berücksichtigt; 4) und 5) scheinen durch die Siglen A·II·X und N·A·II·XII bezeichnet zu sein. Es fehlt also nur die Angabe des Reinertrags — natürlich da die Steuer nach der Fläche veranlagt ist.

Die Karte ist offenbar auf Grund der über die Adsignation aufgenommenen Flurkarte, forma, wie sie jede Colonie besaß, angefertigt worden. Sie entspricht in allem den Flurkarten der Feld-

messer, nur daß sie statt der ersten Colonisten die späteren Besitzer nennt und die Grundsteuer anführt. Wie in den formae, so ist auch hier das Centuriennetz dargestellt und die Centurie nach einem kardo und decumanus bezeichnet. Die Feldmesser schreiben: *forma autem sic scribi debebit: ‚dextra decumanum et sinistra, citra kardinem et ultra‘ . . .* Auch in der Flurkarte waren die Besitzer und der Flächeninhalt (*modus*) der Parcellen bezeichnet.[1]) Graphische Darstellung der adsignirten Parcellen war eine Ausnahme,[2]) fand nur bei den außerhalb der Centurien liegenden Complexen statt.[3]) Wenn innerhalb der Centurie außer den Ackerlosen noch andere Kategorien — Wege, Fluren, Wasserleitungen usw. — vorhanden waren, so wurde auch deren Modus vermerkt,[4]) wie in dem einen unserer Fragmente [*aquae*]*duct . . .* offenbar das vom Aquaeduct eingenommene Areal verzeichnet ist. Wie hier der Aquaeduct, waren auch auf den Flurkarten die das Centuriennetz durchschneidenden Wege, Fluren usw. graphisch dargestellt, wohl auch nur, wie hier, schematisch.[5]) So wenigstens ist es auf den erhaltenen Flurkarten (s. meinen Aufsatz über dieselben in dies. Zeitschr. XXXIII, 1898, 534 f.). Wie hier waren die die Centurien abteilenden Flurwege (limites) in der Regel nur durch eine einfache Linie ohne Breite wiedergegeben. Feldm. 175, 3[6]) besagt, daß die *quintarii*, also natürlich auch die *maximi* (*decumanus m.* und *kardo m.*)

---

1) Feldm. 17, 5: *formae per centurias certus cuique modus adscriptus est*, 45, 11: *quom autem in adsignato agro secundum formam modus spectetur*, 55, 12: *si r. p. formas habet . . . ad modum mensor locum restituit;* 124, 9; 163, 17: *in aliquibus regionibus et pascua et silvas assignatas esse adscriptumque in formis ita: ‚illi silvas et pascua, iugera tot‘.*

2) Feldm. 1, 121, 7: *nuper ecce quidam evocatus Augusti . . . cum in Pannonia agros . . . adsignaret, in aere id est in formis non tantum modum quem adsignabat adscripsit . . . sed et extrema linea unius cuiusque modum comprehendit.*

3) Daß die von der Adsignation eximirten Parcellen dargestellt wurden, lehrt die Flurkarte Fig. 196, in der sowohl die *pascua publica* wie der *fundus concessus a P. Scipione* im Umriß eingezeichnet sind. Vgl. 201, 16: *haec (compascua) in forma similiter comprehensa ostendemus.*

4) Feldm. 157, 20: *flumini tantum*; 83, 10.

5) Während hier die Leitung nur durch zwei parallele Linien bezeichnet ist, haben die Aquaeducte in der Forma urbis Romae ein complicirteres Zeichen.

6) *nisi eorum temporum formae sextum quemque limitem latiorem haberent.*

eine Breite hatten, Feldm. 168, 10, daß die anderen im Terrain bloße *linearii,* mathematische Linien (mit Gangservitut auf beiden Seiten: 169, 6), Feldm. 98, 13, daß sie auf der Karte dementsprechend *lineae* waren.[1]) Ob die Form der Centurien genau wiedergegeben war, ob hier die oblonge Centurie der Inschrift der Wirklichkeit entspricht, läßt sich, wie oben (S. 25) bemerkt, nicht ausmachen, hat aber eine gewisse Wahrscheinlichkeit.

Man wird sich also die Catasterkarte, von der nur diese traurigen Reste erhalten sind, auch im übrigen wie die Flurkarten vorzustellen haben. Wie in diesen, werden auch in ihr die außerhalb der Centuriation liegenden selbständigen Parcellen graphisch dargestellt, ferner Berge, Straßen, Flüsse usw. eingezeichnet gewesen sein.[2]) Die erhaltenen Flurkarten geben bei starker Reduction nur ein ungefähres Bild der alten formae. Auf ihnen sind nicht die einzelnen Centurien, sondern nur größere von der Centuriation eximirte Parcellen wie die pascua publica, ferner Berge, Flüsse, Wege, Städte und die Namen der an das Territorium angrenzenden Gemeinden eingetragen.

Die Flurkarten wurden durch die Flurbücher (*libri aeris, commentarii*) ergänzt, indem in diesen summarische Angaben der Karte specialisirt waren. Feldm. 295, 7: *si quando in agro adsignato mensuras egeris et reversus ad formam inveneris nominibus sex data CLXXX iugera, ut scias, quantum quis acceperit, quaeris sub littera et sic invenies quis quantum acceperit.*[3]) Die Centurien und die anderen auf der Karte angegebenen Flurstücke scheinen also auf der Karte (außer durch S · D · I, C · K · II usw.) und im Flurbuch durch Buchstaben bezeichnet gewesen zu sein, wie die Parcellen des modernen Catasters durch Ziffern. Das wird bestätigt durch die sogen. *casae litterarum* (Feldm. 1, 310 f.), die ihren Namen von den Buchstaben haben, mit denen die beschriebenen Grundstücke in ihnen und auf der Karte bezeichnet waren: *casa quae per A nomen habet.* Die zu den Casae litterarum über-

1) *quidquid ad horum* (der *limites*) *imitationem in forma scribitur linea appellatur.*

2) Feldm. 198, 22; 293, 6.

3) Auch Feldm. 43, 22 wird der Fall vorgesehen: *cum modum loci nulla forma praescribit et controversia oritur . . .*, d. h. daß nicht die Größe der einzelnen Parcellen, sondern etwa nur die des Flurteils angegeben war.

lieferten Parcellenkarten sind dementsprechend durch einen großen Buchstaben bezeichnet (s. Feldm. Fig. 254 f.). Daß jede Centurie und jede selbständige Parcelle im Flurbuch ihr eigenes ‚Folium' gebildet haben, war von vornherein wahrscheinlich und wird durch Feldm. 201, 2 bestätigt, wo es heißt: *quod in aeris libris sic inscribemus: tabula prima: d. d. XXXV v. k. XLVII. Lucio Terentio L. f. Pollia iugera LXVI* $^2/_3$ usw. Die *tabulae* des *liber aeris* werden noch erwähnt Feldm. 202, 11: *et formis et tabulis aeris inscribemus; ... libros aeris et typum perticae totius lineis descriptam ... tabulario Caesaris inferemus.* Daß *tabula aeris* hier das Blatt des Flurbuchs, *liber aeris,* bedeutet, geht aus dem folgenden *libros aeris* hervor. Dagegen steht S. 223, 6 (*huius enim territorii forma in tabula aeris ...*) *tabula aeris* im Sinne von Kupfertafel.

Mit den *tabulae* sind offenbar Wachstafeln gemeint, wie sie auch bei den spätrömischen Steuerbüchern, die davon *encautaria* hießen (Cod. Theod. 13, 10, 8), vorkamen. Die Flurbücher stellten also einen aus vielen Wachstafeln bestehenden Codex dar, ein *polyptychum,* wie die Steuerbücher von der gleichen Anlage heißen (Cod. Theod. 11, 26, 2). Die oben angeführte Stelle Feldm. 201, 2 liefert uns die Überschrift einer Tabula des Flurbuchs; über den Inhalt sind wir auf Vermutungen angewiesen, doch dürfte folgendes sich mit einiger Sicherheit feststellen lassen. Auf die Bezeichnung der Nummer des Blattes (*tabula I*), der Centurie (*S. D. X. C. K. XII*), der Gesamtfläche der assignirten Parcellen (*C. Seio iugera tot, L. Titio iug. tot* usw.) dürfte gefolgt sein der Modus der etwa in der Centurie vorhandenen, nicht assignirten Stücke, der Wege-, Fluß-, Aquaeductteile usw. Sodann mußten in den Flurbüchern, wenn sie anders einen Zweck haben sollten, die einzelnen Parcellen, von denen in der Karte nur Eigentümer und Modus angegeben war, näher bestimmt und Grenzen (*adfines*), Maße der Seiten, Felder (Culturarten) angegeben sein. Dieser Angabe bedurfte es sowohl, um bei Controversen auf Grund des Flurbuchs die Parcellengrenzen recognosciren zu können, als auch, damit das Flurbuch als Grundlage eines Catasters dienen konnte, was sicher der zweite Zweck seiner Anlage war.

Eine Bestätigung dieser Vermutung über den Inhalt des Flurbuchs dürfte geben Feldm. 46, 9 f. Es ist die Rede von den *controversiae,* dem ländlichen Besitzstreit: *ars* (Cod. *pars*) *triplici adtestatione firmatur. habere enim debet in se primo locum, deinde*

modum, deinde speciem. Lachmann hat *in se* in *aes* corrigirt, aber die Urkunde (*adtestatio*), auf die sich die Kunst des Mensor stützen soll, dürfte eher das Flurbuch als die Karte (*aes*) gewesen sein, da wir die drei Angaben über Flächeninhalt (*modus*), Lage (*locus*), Culturart (*species*) der Parcelle kaum in der Karte, die für solche Details keinen Raum hatte, wohl aber im Flurbuch voraussetzen dürfen.

Das Folio einer Centurie würde demnach etwa folgendes enthalten haben:

Tabula I.
S. D. X. C. K. XII
C. Seio iugera XX
L. Titio iugera XX
A. Agerio iugera XXX
Flumini illi iug. tot
C. Seius: in fronte pedes tot, in agro p. tot adfinibus illis.
arvi iug. XII, vineae iug. VIII
L. Titius: in fronte p. tot, in agro p. tot
arvi iug. XX
usw. usw.

Ein nach Parcellen geordnetes Flurbuch aus später Zeit ist uns in den sog. *casae litterarum* erhalten. Hier wird genau die Lage der einzelnen (mit Buchstaben bezeichneten) Parcellen (*casae*) beschrieben. Von der Breite dieses elenden Machwerks werden sich die Flurbücher der guten Zeit durch Präcision und Klarheit unterschieden haben.

Außer als Flurkarte und Flurbuch dient die Catasterkarte von Arausio, da sie die Steuersätze enthält, auch als Steuerbuch. Wir wissen von den Steuerbüchern folgendes. Sie wurden zusammengesetzt auf Grund der von jedem Grundbesitzer einzureichenden *professio,* der *ἀπογραφή,* enthielten also das, was diese enthielten. Das war nach der bekannten Ulpianstelle (Dig. 50, 15, 4) folgendes: *nomen fundi cuiusque et in qua civitate et in quo pago sit et quos duos vicinos proximos habeat. et arvum quod in decem annos proximos satum erit, quot iugerum sit, vinea [quot iugerum sit et] quot vites habeat, olivae quot iugerum [sint] et quot arbores habeant, pratum quod intra decem annos proximos sectum sit quot iugerum, pascua quot iugerum esse videantur, item silvae caeduae. omnia ipse qui defert aestimet.* Daß auch das ‚Instru-

mentum vocale', die Sclaven und Colonen, anzugeben waren, lehrt § 5 (*in servis deferendis observandum est . .*) und § 8 (*si quis inquilinum vel colonum non fuerit professus . .*).

Auf Grund der einzelnen professiones wurde für jeden Grundeigentümer ein Folium, eine *tabula,* angelegt, und aus den *tabulae* das Steuerbuch, *polyptychum, liber censualis, encautarium* (s. Gothofredus, paratitlon zu C. Theod. 13, 10), zusammengefügt. Von den *tabulae* heißt der mit ihrer Führung beauftragte Beamte *tabularius* (s. Gothofredus).

Da die Steuerbücher den Zweck hatten, das Steuersoll jedes einzelnen Besitzers anzugeben, müssen sie wie unsere ‚Grundsteuermutterrollen' nach ‚Personalfolien' angelegt, d. h. jedem Besitzer ein Blatt zugewiesen worden sein, welches alle ihm gehörigen Parcellen umfaßte, während der Cataster, Karte wie Flurbuch, nach topographischen Einheiten (Centurien, Gauen) angelegt war.

Am Kopf des Blattes war offenbar der Name des Besitzers angeführt, dann folgten die einzelnen ihm gehörigen *fundi,* jeder mit Angabe seines Namens, des *pagus,* der *adfines,* der Felder (Culturarten), ihrer Fläche und ihres Wertes. Alles dies geht aus dem obigen Schema der professio hervor.

Wenn nicht alles täuscht, sind wir in der Lage den beiden unscheinbaren Bruchstücken einen nicht unwichtigen Platz in der Geschichte des römischen Reiches anzuweisen.

Es ist zunächst wahrscheinlich, daß die Vermessung, auf welche die beiden Catasterfragmente zurückgehen, nicht nur die Feldmark von Arausio, sondern ein größeres Gebiet, wohl die ganze narbonensische Provinz, umfaßt hat. Ihr Schriftcharakter und anderes (s. oben) weist die Fragmente in den Anfang der Kaiserzeit. Sofort ergibt sich die Vermutung, daß die Vermessung der Flur von Arausio ein Act des von Augustus im Jahre 27 v. Chr. begonnenen Census der gallischen Provinz gewesen sei. Nach Livius (epit. 134) bezog sich dieser Census freilich nur auf die drei von Caesar eroberten Provinzen (Dio 53, 22 spricht allgemeiner von *Γαλατίαι*), da aber Augustus den Census von Narbo aus leitet und für die Narbonensis weder die Republik, der dergleichen fern lag, noch Caesar, der dazu keine Zeit fand, eine genaue Aufnahme beschafft haben dürfte, darf man annehmen, daß sich der Census auch auf die Narbonensis bezogen hat. Daß der augusteische Census zu einer Vermessung des Landes führte, ist

nicht nur von vornherein wahrscheinlich, da eine ordentliche Veranlagung der Grundsteuer ohne eine solche unmöglich war, sondern auch direkt bezeugt. Der *pes Drusianus* nämlich, mit dem nach den Feldmessern (S. 123, 4) in Germania inferior gemessen wurde, kann seinen Namen nur von einer Vermessung haben, die Drusus bei dem im Jahre 12 in Germanien ausgeführten Census[1]) vorgenommen hat. Umfassende Catasterarbeiten des Augustus sind auch sonst bezeugt. Die gewöhnlich *liber coloniarum* genannte Beschreibung der Limitation italischer Stadtgebiete (Feldm. S. 209 f.) wird in der Über- und Unterschrift (S. 208; 239, 14) bezeichnet als Auszug aus *libri Augusti et Neronis* und aus der Sammlung eines Balbus *qui temporibus Augusti omnium provinciarum et formas civitatium et mensuras compertas in commentariis contulit* (Feldm. 239, 14). Diese Sammlung wird auch im Text erwähnt (S. 225, 14: *ex libro Balbi provincia Piceni,* S. 249, 32: *ex libro Balbi nomina lapidum finalium*), S. 91 als *Balbi ad Celsum expositio et ratio omnium formarum* bezeichnet und S. 93, 10 genauer definirt als Zusammenstellung der einzeln aufgenommenen Flurkarten zu einem Buch: *et multa velut scripta foliis et sparsa artis ordini inlaturus recollegi.* Der Inhalt der *libri coloniarum,* die alle, nicht nur die von Augustus deducirten Colonien umfaßten, lehrt, daß Augustus nicht nur die von ihm adsignirten Territorien aufnehmen ließ. Der Zweck einer solchen allgemeineren Aufnahme kann nur ein catastraler gewesen sein. Auf eine genaue, catastrale Vermessung weist auch der die Einleitung des Balbus darstellende[2]) Tractat über die Maße (Feldm. S. 91 f.) und die Hervorhebung der *mensurae* im Titel hin. Balbus hat eine Sammlung dieser auf Befehl des Augustus angefertigten Catasterkarten veranstaltet. Auf Vermessungen des Augustus dürften auch die oft von den Feldmessern erwähnten *termini Augustales,* von denen in Spanien mehrere gefunden sind (CIL. II p. 1161), zu beziehen sein.

Man wird nach alledem vermuten dürfen, daß uns in den beiden Fragmenten ein Bruchstück des augusteischen Catasters erhalten ist.

Für die genauere Datirung der Fragmente würde das Jahr 27, der Beginn des Census, den Terminus post quem abgeben. Vielleicht läßt sich auch der Terminus ante quem bezeichnen. Drusus

1) S. Livius ep. 138: *a Druso census actus* usw.

2) S. Mommsen, Feldm. 2, 150.

nimmt als Nachfolger des Augustus im Jahre 12 den Census in Germanien vor und hat in Gallien einen wegen des Census, d. h. offenbar wegen der ersten auf Grund des augusteischen Census veranstalteten Steuererhebung, ausgebrochenen Aufstand zu bekämpfen.[1]) Beides dürfte die Vollendung des gallischen Census voraussetzen, sodaß das Jahr 12 den Terminus ante quem darstellen würde.[2]) Da der Cataster der Narbonensis vermutlich zuerst vollendet worden ist, würde man die Inschriften etwa auf das Jahr 20 v. Chr. datiren dürfen.

Vermutungsweise wie unsere Fragmente, aber wie diese mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit läßt sich auf das von Augustus vorgenommene Catasterwerk noch eine andere Gruppe von Urkunden zurückführen: die von mir in dieser Zeitschr. XXXIII, 1898, 534f. behandelten Flurkarten der Feldmesser. Mancherlei Indicien veranlaßten mich, diese Karten in die Zeit des Augustus zu setzen.

Die auf Grund dieser Indicien geäußerte Vermutung, daß Agrippa die Formae zu einem Corpus vereinigt haben möge (a. a. o. S. 564), ist nach dem oben über die Flurkartensammlung des Balbus Gesagten durch eine bessere zu ersetzen: daß nämlich die Flurkarten auf die von Balbus veranstaltete Sammlung der von Augustus aufgenommenen Catasterkarten zurückgehen, daß uns in den Flurkarten der Feldmesser verkleinerte Abbilder augusteischer Catasterkarten erhalten sind.

---

1) S. Livius ep. 139 und die Rede des Claudius über das ‚ius honorum' der Gallier Col. 2. Die späteren Aufnahmen (s. Mommsen, Staatsrecht 2, 1092) beziehen sich entweder wie der Census des Germanicus auf Germanien oder dürften als Revisionen aufzufassen sein.

2) Nach der bekannten Stelle der von Riese, Geogr. lat. min. p. 71f. edirten Kosmographie wäre freilich die Vermessung des Westens 27 v. Chr., die des Nordens 24 v. Chr. vollendet gewesen. Die Daten sind, mag nun Gallien zum Westen oder zum Norden gerechnet gewesen sein, auf keinen Fall richtig, da der Census von 27—12 dauerte.

Göttingen. A. SCHULTEN.

3 0112 072351965